

Drs. 3426-13  
Mainz 25 10 2013

---

Stellungnahme zur  
Reakkreditierung der  
Freien Theologischen  
Hochschule (FTH) Gießen



## **INHALT**

---

	<b>Vorbemerkung</b>	<b>5</b>
<b>A.</b>	<b>Kenngroßen</b>	<b>7</b>
<b>B.</b>	<b>Akkreditierungsentscheidung</b>	<b>11</b>
	<b>Anlage: Bewertungsbericht zur Reakkreditierung der Freien Theologischen Hochschule (FTH) Gießen</b>	<b>17</b>



---

# Vorbemerkung

Der Wissenschaftsrat hat auf der Basis seiner Empfehlungen zur Institutionellen Akkreditierung privater Hochschulen |<sup>1</sup> einen Akkreditierungsausschuss eingesetzt, dessen Aufgabe die Institutionelle Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen ist. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zur Qualitätssicherung, das klären soll, ob eine nichtstaatliche Hochschuleinrichtung in der Lage ist, Leistungen in Lehre und Forschung zu erbringen, die anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen. Vornehmliches Ziel der Institutionellen Akkreditierung ist damit sowohl die Sicherung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Hochschuleinrichtung einschließlich ihres eigenen Systems der Qualitätskontrolle als auch der Schutz der Studierenden sowie der privaten und öffentlichen Institutionen als künftige Arbeitgeber der Absolvierenden und Absolventen. |<sup>2</sup> Die Akkreditierung erfolgt befristet. Grundlage für die Verlängerung ist eine erneute Begutachtung der Hochschule im Rahmen eines Reakkreditierungsverfahrens.

Der Ablauf des Reakkreditierungsverfahrens entspricht dem Verfahren der Erstakkreditierung. Zusätzlich wird der Umgang der Hochschule mit den Auflagen und Empfehlungen geprüft, die der Wissenschaftsrat im Rahmen des vorangegangenen Akkreditierungsverfahrens ausgesprochen hat. Sollte die Institutionelle Reakkreditierung, gegebenenfalls nach Erfüllung von Auflagen, auf die Maximaldauer von zehn Jahren ausgesprochen werden, sähe der Wissenschaftsrat keine Notwendigkeit mehr, weitere Institutionelle Reakkreditierungen durchzuführen. Aufgrund dieser besonderen Bedeutung der Institutionellen Reakkreditierung wird sie zwar in derselben Weise und auf Basis desselben Leitfadens wie die Erstakkreditierung durchgeführt. Allerdings kommt der

|<sup>1</sup> Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, in: Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 2000, Bd. I, Köln 2001, S. 201-227.

|<sup>2</sup> Siehe hierzu Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung (Drs. 9886-10), Potsdam Mai 2010, S. 9.

6 Entwicklungsdynamik der Hochschule seit der Erstakkreditierung und dem Qualitätssicherungssystem eine höhere Bedeutung zu. |<sup>3</sup>

Das Land Hessen hat mit Schreiben vom 26. Juni 2012 den Antrag auf Institutionelle Reakkreditierung der Freien Theologischen Hochschule (FTH) Gießen gestellt. |<sup>4</sup> Der Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrates hat in seiner Sitzung am 27. September 2012 die Voraussetzungen für die Aufnahme des Reakkreditierungsverfahrens geprüft und eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die FTH am 7. und 8. Februar 2013 besucht und in einer weiteren Sitzung am 10. April 2013 den vorliegenden Bewertungsbericht erarbeitet hat. In dem Verfahren wirkten auch Sachverständige mit, die nicht Mitglieder des Wissenschaftsrates sind. Ihnen ist er zu besonderem Dank verpflichtet.

Am 12. September 2013 hat der Akkreditierungsausschuss auf der Grundlage des Bewertungsberichts die Stellungnahme zur Reakkreditierung der FTH Gießen vorbereitet.

Der Wissenschaftsrat hat die Stellungnahme am 25. Oktober 2013 verabschiedet.

|<sup>3</sup> Dabei steht es den Ländern frei, anlassbezogen auch weitere Begutachtungen nichtstaatlicher Hochschulen beim Wissenschaftsrat zu beantragen. Vgl. grundlegend zu Institutionellen Reakkreditierungen Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, Köln 2012, S. 136-140.

|<sup>4</sup> Vgl. zur Akkreditierung: Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Freien Theologischen Akademie Gießen (FTA) (Drs. 8496-08), Rostock Mai 2008.

---

# A. Kenngrößen

Aus einer nicht-hochschulischen Vorgängereinrichtung hervorgehend, ist die Freie Theologische Hochschule (FTH) in Gießen seit dem 8. Oktober 2008 vom Land Hessen als Hochschule unter Auflagen staatlich genehmigt und seit dem 23. November 2010 unter Fortgeltung der vorigen Auflagen bis zum 30. April 2013 befristet staatlich anerkannt.

Die Institutionelle Akkreditierung der damaligen „Freien Theologischen Akademie“ (FTA) nach Maßgabe des wissenschaftlichen Niveaus einer Fachhochschule |<sup>5</sup> erfolgte durch Beschluss des Wissenschaftsrates vom 8. Mai 2008. Sie war auf eine Dauer von fünf Jahren befristet und mit zwei Voraussetzungen sowie fünf Auflagen verbunden.

Die FTH begreift sich als Stätte wissenschaftlicher Forschung und Lehre im Bereich der evangelikalen Theologie. Als staatlich anerkannte Hochschule bekennt sie sich zu ihrem allgemeinen Bildungsauftrag und orientiert sich in Lehre und Forschung an anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben.

Träger und zugleich Betreiber ist der „Förderverein für evangelikale Theologie und Ausbildung“ (FTA) e.V. Dem Trägerverein gehören derzeit 14 Mitglieder an. Seine Organe sind die Mitgliederversammlung und der aus drei Personen bestehende Vorstand. Die FTH Gießen verfügt über eine Grundordnung, die ihr das Recht zur akademischen Selbstverwaltung zuspricht. Die beiden Organe der Hochschule sind gemäß Grundordnung die Rektorin oder der Rektor und der Senat.

Der Senat als zentrales Gremium der akademischen Selbstverwaltung besteht aus 16 stimmberechtigten Mitgliedern: der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzender oder Vorsitzenden; der Prorektorin oder dem Prorektor; der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer; der Forschungsdekanin oder dem

|<sup>5</sup> Das Land Hessen gibt an, durch die Anerkennung als „Hochschule“ sei dem unbestimmten Charakter der FTH „zwischen primär anwendungsorientierter Fachhochschule einerseits und Wissenschaftlicher Hochschule auf universitärem Niveau andererseits“ Rechnung getragen worden.

Forschungsdekan; der Studiendekanin oder dem Studiendekan; weiteren vier Mitgliedern des Kollegiums |<sup>6</sup>; fünf Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern des „Personals“ |<sup>7</sup>. Der Senat beschließt über sämtliche Ordnungen mit Ausnahme der Grund- und der studentischen Geschäftsordnung, setzt Berufungsausschüsse ein, macht Vorschläge zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors, zur Besetzung von außerplanmäßigen Professuren und zur Berufung von Mitgliedern des Hochschulrates. Ihm obliegt die Wahl einer Studiendekanin oder eines Studiendekans sowie einer Forschungsdekanin oder eines Forschungsdekans auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors sowie die Berufung einer Gleichstellungsbeauftragten oder eines Gleichstellungsbeauftragten.

Die Rektorin oder der Rektor wird auf Vorschlag des Senats vom Träger für eine Amtszeit von je sechs Jahren bestellt. Wiederberufungen sind möglich. Träger und Hochschulrat können eigene Personalvorschläge in den Senat einbringen. Die Rektorin oder der Rektor wird in der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben von einer Prorektorin oder einem Prorektor unterstützt. Die Rektorin oder der Rektor trägt die Gesamtverantwortung für den laufenden Hochschulbetrieb, vertritt die Hochschule nach außen und sitzt dem Senat vor. Eine Forschungsdekanin oder ein Forschungsdekan, eine Studiendekanin oder ein Studiendekan sowie eine Dekanatsleiterin oder ein Dekanatsleiter leiten den akademischen Bereich nach Weisung der Rektorin oder des Rektors. Die Hochschulverwaltung obliegt einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer nach Maßgabe der Rektorin oder des Rektors.

Die FTH Gießen bietet einen grundständigen Bachelorstudiengang „Evangelikale Theologie“ und einen gleichnamigen konsekutiven Masterstudiengang an. Beide Studiengänge sind akkreditiert.

Der Bachelorstudiengang soll zu einer gemeindlichen und missionarischen Tätigkeit innerhalb des evangelikalen Glaubensspektrums, beispielsweise als Pastoralreferent oder Gemeindepädagoge, befähigen. Der Masterstudiengang soll vertiefte theologische Kenntnisse und theoretisch-analytische Fähigkeiten vermitteln, die für eine Tätigkeit in christlichen Gemeinden und Werken etwa als Pastor, Prediger, Gemeindegründer, Missionar oder theologischer Dozent vor-

|<sup>6</sup> Gemäß Grundordnung § 14 Abs. 1 und 2 bilden „die an [der FTH Gießen] aufgrund einer ordentlichen Berufung in Forschung und Lehre tätigen Personen“ sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Kollegium.

|<sup>7</sup> Die Kategorie „Personal“ wird durch drei Kriterien bestimmt: 1. Mitgliedschaft in der FTH Gießen gemäß § 6 Abs. 1 Grundordnung; 2. Nicht-Zugehörigkeit zum Kollegium (s. vorige Anmerkung); 3. Vorliegen eines regulären Beschäftigungsverhältnisses.

rausgesetzt werden. Der Masterstudiengang soll überdies für die aktive Teilnahme an Forschungsaufgaben befähigen.

Auf die gesamte Studiendauer gerechnet, betragen die Studiengebühren 6.600 Euro für den sechssemestrigen Bachelorstudiengang und 4.400 Euro für den viersemestrigen Masterstudiengang. Im Wintersemester 2011/2012 betrug die Gesamtzahl der Studierenden 128, von denen 118 im Bachelor- und zehn im Masterstudiengang eingeschrieben waren.

Drei Schwerpunkte kennzeichnen das Forschungsspektrum der Hochschule: Entstehung und Auslegung des biblischen Kanons, Geschichte und internationale Ausbreitung des Christentums sowie Christliche Existenz im Kontext moderner europäischer Kultur. Drittmittel zu Forschungszwecken hat die FTH Gießen bis dato nicht eingeworben. Zur Finanzierung einer Stiftungsdozentur für Ethik fließen ihr jedoch seit 2011 Drittmittel aus einer vom Trägerverein treuhänderisch verwalteten Stiftung zu.

Die FTH Gießen beschäftigt drei hauptberufliche Professoren im Umfang von 3 VZÄ mit einem Vollzeit-Lehrdeputat von sechs bis acht Semesterwochenstunden. Bis Ende 2013 ist ein kapazitärer Aufwuchs um weitere 2 VZÄ vorgesehen. Außerdem sind an der FTH Gießen elf hauptberufliche Hochschuldozenten |<sup>8</sup> mit professorenäquivalenter Funktion im Umfang von 11 VZÄ beschäftigt.

Die Hochschule verfügt am Standort Gießen über eine Gebäudenutzfläche von 2.800 qm. Die Immobilie befindet sich im Eigentum des Trägervereins. Zum Bestand der Ausleihbibliothek zählen über 53 Tsd. Monographien, mehr als 50 wissenschaftliche Zeitschriftenabonnements einschließlich sechs Online-Zeitschriften und eine bibliographische Datenbank. Der jährliche Anschaffungsetat beläuft sich auf 66 Tsd. Euro.

Die FTH Gießen finanziert sich überwiegend aus jährlichen Zuweisungen des Trägers, die zwischen 2009 und 2012 durchschnittlich 1,05 Mio. Euro betragen. Zu diesen kommen die Erträge aus Studiengebühren, die 2011 bei 273 Tsd. Euro lagen. Der Trägerverein hat von 2009 bis 2011 negative Jahresergebnisse erwirtschaftet.

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Qualitätssicherung mittels interner wie externer Maßnahmen. Besonderes Gewicht liegt auf der periodischen Evaluation von Forschung und Lehre in allen sechs Abteilungen der Hochschule.

|<sup>8</sup> Diese Personalkategorie ist landeshochschulrechtlich nicht bestimmt. Die Grundordnung der FTH Gießen (§ 20 Abs. 3 Satz III) benennt als Mindestanforderungen eine qualifizierte Promotion und pädagogische Eignung. Berufliche Erfahrungen in der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse sind erwünscht.

**10** Vertragliche Kooperationen zum Studierendenaustausch bestehen mit sechs Hochschulen in den USA, in Belgien und Großbritannien. Der Qualifikation wissenschaftlichen Nachwuchses dient die Zusammenarbeit im Rahmen von Postdoc-Studienprogrammen mit der Evangelische Theologische Faculteit Leuven, der Vrije Universiteit Amsterdam und der Protestantse Theologische Universiteit Kampen. Um die Praxisbezogenheit ihres Studienangebotes sicherzustellen, steht die Hochschule auf informeller Basis in regelmäßigem Kontakt zu Kirchen, Gemeindeverbänden und christlichen Werken.

---

## B. Akkreditierungsentscheidung

Der Wissenschaftsrat hat im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens die erbrachten Leistungen in Lehre und Forschung sowie die dafür eingesetzten und für die geplante weitere Entwicklung der Hochschule vorgesehenen Ressourcen geprüft. Die im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Bewertungsberichts der Arbeitsgruppe gestützte Prüfung hat ergeben, dass die Freie Theologische Hochschule den wissenschaftlichen Maßstäben einer Hochschule mit Studienangeboten im ersten und zweiten Bologna-Zyklus entspricht, sofern schwerwiegende Monita mit Blick auf Berufsordnung und personelle Ausstattung behoben werden. Unter dieser Voraussetzung gelangt der Wissenschaftsrat zu einem positiven Reakkreditierungsvotum.

Die FTH verfügt über ein an sich hochschuladäquates und in sich widerspruchsfreies Leitbild. Dieses beschreibt die beiden Studienangebote zutreffend in ihrer vornehmlich anwendungsorientierten und bekenntnisgebundenen Dimension. Das Ziel einer Gleichwertigkeit mit universitären Fakultäten als Teil des Leitbildes ist jedoch unrealistisch und geeignet, falsche Erwartungen hervorzurufen.

Über seine legitime Mitverantwortung für die Bekenntnisgrundlage der FTH hinaus besitzt der Träger- und zugleich Betreiberverein ein zu hohes Maß struktureller Möglichkeiten, Einfluss auf rein akademische Belange der FTH zu nehmen. Vor diesem Hintergrund sind die Mitwirkungsrechte des Senats gegenüber der Hochschulleitung institutionell zu schwach ausgeprägt. Die Einbindung externen Sachverständigen bei der Berufung von Professorinnen und Professoren sowie die institutionelle Absicherung dieser Praxis waren bisher nicht hinreichend.

Der Bachelor- und der Masterstudiengang zeichnen sich durch eine ausgeprägte Anwendungsorientierung aus und sind sinnvoll auf die überwiegend angestrebten praxisbezogenen Berufsbilder bezogen. Zu würdigen ist darüber hinaus die intensive fachliche und persönliche Betreuung der Studierenden.

Der Hochschule ist eine seit der Akkreditierung insgesamt gestiegene Forschungsleistung zu bescheinigen. Die FTH hat jedoch bis dato nur wenige forschungsstarke Professoren sowie Hochschuldozenten vorzuweisen. Darüber hinaus ist sie nur ungenügend in die gesamte fachliche Breite des theologischen Diskurses eingebunden. Dem selbstgesetzten Anspruch, Forschung und forschungsbasierte Lehre auf universitätsgleichem Niveau zu betreiben, wird die FTH unter den gegebenen Bedingungen nicht gerecht. Die Voraussetzungen für die Verleihung des perspektivisch angestrebten Promotionsrechts fehlen.

Die Hochschule verfügt am Standort Gießen über eine angemessene sächliche Ausstattung. Äußerst problematisch ist dagegen die derzeitige personelle Ausstattung mit lediglich drei (bis 2012: zwei) hauptberuflichen Professoren. Die FTH bleibt damit hinter dem anlässlich ihrer Akkreditierung 2008 erklärten Ziel deutlich zurück, schon bis zum Jahr 2010 sieben Professuren (7 VZÄ) zu besetzen. |<sup>9</sup> Dieser erhebliche Mangel kann durch die an der FTH in professorengleicher Funktion lehrenden und forschenden Hochschuldozenten nicht ausgeglichen werden, da ihre Qualifikation mit einer Ausnahme nicht im Rahmen eines wissenschaftsadäquaten Berufungsverfahren geprüft worden ist und sie nicht über den korporationsrechtlichen Status von Hochschullehrern verfügen. |<sup>10</sup>

Die FTH finanziert sich zu etwa 80 % aus überwiegend spendenbasierten Zuweisungen des Trägervereins. Diesem ist es trotz schwankenden Spendenaufkommens bis dato stets gelungen, die zur Deckung des hochschulischen Finanzbedarfs notwendigen Mittel aufzubringen.

Die Hochschule verfügt über ein erprobtes Konzept interner wie externer Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in Lehre und Forschung.

Es ist der FTH seit der Akkreditierung nicht gelungen, Maß und Intensität ihrer Kooperationsbeziehungen zu staatlichen oder nichtstaatlichen Hochschulen mit theologischem Studienangebot in Deutschland signifikant zu steigern. Auch die Zusammenarbeit mit ausländischen Hochschulen beschränkt sich weitestgehend auf Einrichtungen mit verwandter Bekenntnisgrundlage und einem ähnlichen Schriftverständnis.

Für die längerfristige Entwicklung der Freien Theologischen Hochschule sieht es der Wissenschaftsrat als zentrale Herausforderungen an, abteilungsübergrei-

|<sup>9</sup> Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Freien Theologischen Akademie Gießen (FTA), a. a. O., S. 36f.

|<sup>10</sup> Siehe zur Begründung: Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 127, außerdem S. 129 zu den weiteren Anforderungen, die aus dem Angebotsanspruch wie auch aus dem institutionellen Anspruch von Hochschulen abzuleiten sind.

fend ein gleichmäßiges Niveau wissenschaftlicher Forschung sicherzustellen und eine konstruktive Einbindung in die gesamte fachliche Breite des theologischen Diskurses zu befördern. Kurzfristig und dringend ist dagegen die Notwendigkeit, durch die Berufung geeigneter Professorinnen und Professoren einen hochschulförmigen akademischen Kern zu gewährleisten,

Der Wissenschaftsrat knüpft die Wirksamkeit seines positiven Reakkreditierungsvotums daher an die Erfüllung zweier Voraussetzungen:

- \_ Die Berufsordnung muss unverzüglich so geändert werden, dass künftig außer einem externen Kommissionsmitglied zwei externe Gutachterinnen oder Gutachter an jedem Berufungsverfahren beteiligt werden. Sicherzustellen ist außerdem, dass das externe Mitglied der Berufungskommission in Lehre und Forschung das Fach vertritt, für das an der FTH eine Professur zu besetzen ist.
- \_ Unter Anwendung der wie vorstehend zu ändernden Berufsordnung muss die FTH bis zum Ende des Wintersemesters 2014/2015 die Zahl ihrer hauptberuflichen Professorinnen und Professoren von drei auf mindestens sechs (6 VZÄ) erhöhen. |<sup>11</sup> Es muss sichergestellt werden, dass Forschung und Lehre an jeder der sechs derzeit bestehenden, mit den theologischen Kernfächern identischen Abteilungen der FTH künftig durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren im Umfang von mindestens einem VZÄ vertreten werden.

Die Reakkreditierung ist mit folgenden Auflagen verbunden, die ebenfalls bis zum Ende des Wintersemesters 2014/2015 zu erfüllen sind:

- \_ Das Recht zur Änderung der hochschulischen Grundordnung muss vom Trägerverein auf den Senat als zentrales Selbstverwaltungsorgan der FTH übergehen. Ein etwaiger Genehmigungsvorbehalt des Trägervereins sowie die Rechts- und Finanzaufsicht des Trägervereins bleiben von dieser Änderung unberührt.
- \_ Um die Möglichkeit ungebührlichen Träger- und Betreibereinflusses auf den Senat als zentrales Gremium der hochschulischen Selbstverwaltung auszuschließen, muss sich der amtierende Rektor vorzugsweise aus dem Träger-

| <sup>11</sup> Siehe als Summe der langjährigen Spruchpraxis des Wissenschaftsrates die hier einschlägigen Festlegungen zur personellen Mindestausstattung von Hochschulen ohne Promotionsrecht; ebd., S. 128. Für eine Hochschule, die außer Bachelor- auch Masterstudiengänge anbietet, wäre an sich eine Mindestausstattung mit hauptberuflichen Professuren im Umfang von 10 VZÄ zu fordern (ebd., S. 131f.). Da die FTH jedoch derzeit nur einen Bachelor- und einen Masterstudiengang desselben Faches anbietet, in denen jeweils eine überschaubare Zahl von Studierenden eingeschrieben ist, wird ein Aufwuchs auf 6 VZÄ hauptberufliche Professuren zunächst für hinreichend gehalten.

und Betreiberverein zurückziehen oder ad personam auf die ihm satzungsgemäß zukommende Mitgliedschaft im Senat verzichten. |<sup>12</sup> Darüber hinaus muss das Stimmrecht der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers im Senat der Hochschule auf ein Rede- und Anhörungsrecht reduziert werden.

- \_ Durch eine Änderung der Grundordnung muss sichergestellt werden, dass im Senat auch ohne Mitwirkung der Hochschulleitung eine professorale Stimmenmehrheit in allen Angelegenheiten von Lehre und Forschung strukturell gewährleistet ist. |<sup>13</sup> In Ermangelung eines professoralen akademischen Kerns können die entsprechenden Obliegenheiten nur provisorisch von den derzeit in professorengleicher Funktion hauptberuflich Lehrenden wahrgenommen werden.
- \_ Das unrealistische Ziel einer Gleichwertigkeit mit universitären Fakultäten muss als Teil des Leitbildes aufgegeben werden.

Der Wissenschaftsrat spricht des Weiteren folgende Empfehlungen aus:

- \_ Der Hochschulrat sollte durch die Berufung zusätzlicher Theologinnen und Theologen mit einer von der FTH unabhängigen theologischen Kompetenz als Appellationsinstanz bei möglichen Auseinandersetzungen in Fragen der Freiheit von Forschung und Lehre gestärkt werden.
- \_ Die teils redundante Gremienstruktur der FTH sollte kritisch geprüft und zugunsten des Senates gestrafft werden.
- \_ Im akademischen Kern der Hochschule wie auch in ihren Leitungs- und Selbstverwaltungsgremien sollte der Frauenanteil signifikant erhöht werden.
- \_ Um in der Lehre die Vermittlung einer umfassenden Pluralität wissenschaftlicher und theologischer Positionen zu fördern, sollte die Hochschulleitung geeignete Instrumente entwickeln, um auch aktiv die Auflösung womöglich bestehender Engführungen zu betreiben. |<sup>14</sup>
- \_ Die Vermittlung theologiespezifischer Sprachkompetenzen sollte – insbesondere im Bachelorstudiengang – ausgebaut werden, um den Studierenden die gegebenenfalls gewünschte Fortsetzung ihres Studiums an den Fakultäten

|<sup>12</sup> Vgl. ebd., S. 78ff., besonders S. 80: „Der Wissenschaftsrat schließt eine Mitgliedschaft eines Gesellschafters des Trägers bzw. Betreibers im Senat der Hochschule [...] aus.“ Ansonsten bestünde die Gefahr eines ungehinderten „Durchregierens“ zulasten der FTH.

|<sup>13</sup> Vgl. ebd., S. 75, Anmerkung 141; S. 78.

|<sup>14</sup> Die Integrität der für die Bekenntnisgrundlage der FTH maßgeblichen religiösen Glaubensstraditionen bleibt von dieser lehr- und forschungsbezogenen Forderung unberührt.

staatlicher Universitäten nicht durch mangelnde Sprachqualifikationen zu erschweren.

- \_ Zur gleichmäßigen Steigerung der Forschungsleistung in allen sechs Abteilungen der Hochschule sollten ad personam verbindliche Zielvereinbarungen geschlossen werden, um auf eine effektivere Nutzung der auch während der Vorlesungsperiode großzügig bemessenen zeitlichen Freiräume hinzuwirken.
- \_ Die forschungsbezogene Zusammenarbeit mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern außerhalb des evangelikalen Feldes sollte ausgeweitet werden, um eine konstruktive Einbindung der FTH und ihrer Lehrenden in die gesamte fachliche Breite des theologischen Diskurses zu befördern.
- \_ Das Land Hessen sollte die provisorische Wahrnehmung professorenäquivalenter Kompetenzen in Lehre und akademischer Selbstverwaltung künftig nur den an der FTH beschäftigten Hochschuldozenten zugestehen, die aufgrund ihrer formalen Qualifikationen und ihrer wissenschaftlichen Leistungen die Kompetenzvermutung gemäß § 91 Abs. 2 (4) HHG rechtfertigen.

Darüber hinaus macht sich der Wissenschaftsrat alle im Bewertungsbericht genannten Anregungen und Empfehlungen in vollem Umfang zu eigen.

Die Reakkreditierung der Freien Theologischen Hochschule Gießen wird nur wirksam, sofern das Land Hessen dem Wissenschaftsrat spätestens bis zum 1. April 2015 die Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen anzeigt. Die Reakkreditierung ist auf drei Jahre ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens befristet. Das Land Hessen wird gebeten, dem Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrates bis zum 1. April 2015 über die Erfüllung der Auflagen und die bis dahin erreichte Umsetzung der Empfehlungen zu berichten.



Anlage:  
Bewertungsbericht zur Reakkreditierung der  
Freien Theologischen Hochschule (FTH) Gießen

**2013**

Drs. 3163-13  
Köln 05 06 2013



---

<b>Vorbemerkung</b>	<b>21</b>
<b>A. Ausgangslage</b>	<b>23</b>
<b>A.I Leitbild und Profil</b>	<b>24</b>
<b>A.II Leitungsstruktur, Organisation und Verwaltung</b>	<b>25</b>
<b>A.III Studium, Lehre und Weiterbildung</b>	<b>28</b>
<b>A.IV Forschung</b>	<b>29</b>
<b>A.V Ausstattung</b>	<b>31</b>
V.1 Personelle Ausstattung	31
V.2 Sächliche Ausstattung	32
<b>A.VI Finanzierung</b>	<b>32</b>
<b>A.VII Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung</b>	<b>33</b>
<b>A.VIII Kooperationen</b>	<b>34</b>
<b>B. Bewertung</b>	<b>37</b>
<b>B.I Zu Leitbild und Profil</b>	<b>37</b>
<b>B.II Zu Leitungsstruktur, Organisation und Verwaltung</b>	<b>38</b>
<b>B.III Zu Studium, Lehre und Weiterbildung</b>	<b>40</b>
<b>B.IV Zur Forschung</b>	<b>42</b>
<b>B.V Zur Ausstattung</b>	<b>43</b>
V.1 Zur personellen Ausstattung	43
V.2 Zur sächlichen Ausstattung	45
<b>B.VI Zur Finanzierung</b>	<b>46</b>
<b>B.VII Zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung</b>	<b>47</b>
<b>B.VIII Zu den Kooperationen</b>	<b>48</b>
<b>Anhang</b>	<b>49</b>



---

# Vorbemerkung

Der vorliegende Bewertungsbericht ist in zwei Teile gegliedert: Teil A fasst als Ausgangslage die relevanten Fakten und Entwicklungen zusammen und enthält keine Bewertungen. Der Bewertungsteil B gibt die Einschätzung der wissenschaftlichen Leistungen, Strukturen und Organisationsmerkmale wieder.



---

# A. Ausgangslage

Die Freie Theologische Akademie wurde 1974 als nichthochschulische Bildungseinrichtung in Seeheim gegründet und hat ihren Sitz seit 1981 in Gießen. Als „Hochschule“ |<sup>15</sup> ist sie unter dem Namen „Freie Theologische Hochschule“ seit dem 8. Oktober 2008 vom Land Hessen unter Auflagen staatlich genehmigt und seit dem 23. November 2010 unter Fortgeltung der vorigen Auflagen bis zum 30. April 2013 befristet staatlich anerkannt. Die FTH Gießen bietet einen Bachelor- und seit 2011 auch einen Masterstudiengang in Evangelikaler Theologie an.

Die Institutionelle Erstakkreditierung der Freien Theologischen Akademie (FTA) nach den Maßstäben einer Fachhochschule erfolgte durch Beschluss des Wissenschaftsrates vom 8. Mai 2008. Sie ist auf eine Dauer von fünf Jahren befristet. Als Bedingung für das Wirksamwerden der Akkreditierung wurden zwei Voraussetzungen festgeschrieben:

- \_ Die FTA müsse sich von ihrem Institut für Israelologie und dem Institut für Ethik und Werte institutionell trennen. Bei beiden genannten Instituten handle es sich nicht um wissenschaftliche Einrichtungen. Im Fall eines Beitrags der beiden Institute zur Lehre an der FTA seien Maßnahmen zur Qualitätssicherung vorzusehen, um sicherzustellen, dass die übernommenen Lehrangebote anerkannten wissenschaftlichen Standards genügten.
- \_ Die Akkreditierung sei an die Gewährleistung der Freiheit von Wissenschaft und Forschung gebunden.

An das Land Hessen gerichtet, sprach der Wissenschaftsrat als Erfordernis aus, die staatliche Anerkennung ausdrücklich unter den Vorbehalt zu stellen, dass die oben genannten Voraussetzungen erfüllt würden. Er sehe es als Aufgabe des Landes an, geeignete Instrumente zur Sicherstellung der Freiheit von Wissen-

| <sup>15</sup> Das Land Hessen gibt an, durch die Anerkennung als „Hochschule“ sei dem unbestimmten Charakter der FTH „zwischen primär anwendungsorientierter Fachhochschule einerseits und Wissenschaftlicher Hochschule auf universitärem Niveau andererseits“ Rechnung getragen worden.

schaft und Forschung mit der FTA zu vereinbaren. Ferner bat er das Land Hessen, im Zuge des Reakkreditierungsverfahrens gesondert und ausführlich zur Problematik der Freiheit von Forschung und Lehre Stellung zu nehmen.

Der Wissenschaftsrat sprach insgesamt fünf Auflagen aus:

- \_ Die FTA müsse ihre Forschungsaktivitäten weiter intensivieren, wozu auch die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in anerkannten wissenschaftlich-theologischen Fachzeitschriften zähle.
- \_ Für das Verfahren zur geplanten Überleitung von Bestandspersonal in die Personalkategorie „Professor“ müssten in Übereinstimmung mit dem Landeshochschulgesetz öffentliche Stellenausschreibungen sowie Berufungsverfahren stattfinden, mittels derer die wissenschaftliche und pädagogische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zu prüfen sei.
- \_ Ergänzend zu dem neu eingeführten Berufungsverfahren müsse sichergestellt werden, dass externe Hochschulprofessoren nicht nur fakultativ, sondern obligatorisch als stimmberechtigte Mitglieder bei der Besetzung von Berufungskommissionen herangezogen würden.
- \_ Der Wissenschaftliche Beirat müsse zu einem Gremium für die kritische Begleitung und Bewertung der wissenschaftlichen Ausrichtung und Leistungen im Sinne einer internen Qualitätssicherung weiterentwickelt werden.
- \_ Die FTA müsse bis zum Zeitpunkt ihrer Institutionellen Reakkreditierung eine erneute Akkreditierung des Bachelor- und des Masterstudiengangs durch eine ausgewiesene Studiengangagentur nach den Maßstäben des Akkreditierungsrates durchführen.

Ergänzend zu der letztgenannten Auflage empfahl der Wissenschaftsrat, die seinerzeit geplanten Studiengänge aus Gründen der Markttransparenz einheitlich mit der Bezeichnung „Evangelikale Theologie“ zu versehen.

Die Auflagen und die genannte Empfehlung der Institutionellen Erstakkreditierung sind nach Angaben der Hochschule zwischenzeitlich umgesetzt worden.

## **A.1 LEITBILD UND PROFIL**

---

Die FTH Gießen versteht sich als Stätte wissenschaftlicher Forschung und Lehre im Bereich der evangelikalen Theologie. Ihr Studienangebot soll als denominationsübergreifende akademische Ausbildung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit ebenso wie für eine Berufstätigkeit in der gemeindlichen, missionarischen und katechetischen Praxis befähigen. Die Studierenden sollen in den Stand gesetzt werden, auf wissenschaftlicher Grundlage eine kritische theologische Begleitung der evangelikalen Bewegung zu leisten. Die Hochschule erhebt

den Anspruch, ein anwendungsbezogenes Studium auf der Basis sowohl grundlagen- als auch anwendungsorientierter Forschung zu bieten, die an der Einrichtung betrieben wird. In diesem Zusammenhang wird die Verankerung einer internationalen Perspektive in Forschung und Lehre hervorgehoben.

Mit ihrer 2007 im Zuge der Institutionellen Erstakkreditierung abgeänderten Bekenntnisgrundlage verortet sich die FTH konfessionell innerhalb der evangelikalen Bewegung. Sie bekennt sich in ihrer Grundordnung ausdrücklich zur grundgesetzlich garantierten Wissenschafts- und Lernfreiheit. Die Hochschule nimmt für sich in Anspruch, im Gegensatz zu anderen freien oder freikirchlichen Fachhochschulen das Niveau einer Wissenschaftlichen Hochschule und eine den staatlichen theologischen Fakultäten gleichwertige theologische Ausbildung anzustreben.

## **A.II LEITUNGSSTRUKTUR, ORGANISATION UND VERWALTUNG**

---

Die FTH Gießen besteht als rechtlich unselbständige Hochschuleinrichtung in ausschließlicher Trägerschaft des „Fördervereins für evangelikale Theologie und Ausbildung (FTA) e.V.“, der zugleich Hochschulbetreiber ist. |<sup>16</sup> Die satzungsmäßige Bestimmung des Trägervereins liegt in der Förderung von theologischer Wissenschaft in Forschung und Lehre. Zu diesem Zweck unterhält er außer der FTH Gießen weitere, nichthochschulische Einrichtungen am Registerort Gießen. Unter diesen sind – seit 2008 von der Hochschule rechtlich getrennt – das Institut für Israelologie sowie das Institut für Ethik und Werte. Dem Trägerverein gehören derzeit 14 Mitglieder an. Seine Organe sind die Mitgliederversammlung und der aus drei Personen bestehende Vorstand.

Die FTH Gießen verfügt über eine Grundordnung, die ihr das Recht zur akademischen Selbstverwaltung zuspricht. Gegenüber der Hochschule nimmt die Mitgliederversammlung des Trägervereins folgende Kompetenzen wahr: Sie entscheidet über die Grundordnung und über die Höhe der jährlichen Mittelzuwei-

| <sup>16</sup> Um zwischen der juristischen Person des Trägers/der Trägergesellschaft einer Hochschule und den dahinter stehenden Organen oder natürlichen Personen zu unterscheiden, verwendet der Wissenschaftsrat den (juristisch nicht bestimmten) Begriff des „Betreibers“ einer Hochschule, den er wie folgt versteht: „Betreiber sind den Träger einer nichtstaatlichen Hochschule maßgeblich prägende natürliche Personen oder Einrichtungen, also z. B. die Gesellschafter der Trägergesellschaft oder der Stifter der Trägerstiftung.“ Die Unterscheidung zwischen Träger und Betreiber dient dazu, „die mögliche Vielfalt an rechtlichen Konstruktionen zu erfassen und [...] zu verdeutlichen, dass hinter dem Träger [...] jemand steht, der neben dem prägenden Interesse, eine Hochschule zu gründen und zu unterhalten, gleichwohl auch andere Interessen haben kann, die im Einzelfall im Spannungsverhältnis zu den Interessen der Hochschule stehen können.“ (Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 76).

sungen für den Betrieb der FTH Gießen. Ferner beruft sie auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors die Mitglieder des Hochschulrates und entscheidet auf Vorschlag der Hochschulorgane über die Berufung oder Entlassung von Hochschulpersonal sowie über die Besetzung von Hochschulämtern. Für Änderungen der Bekenntnisgrundlage ist der Träger auf Einvernehmen mit den Hochschulorganen angewiesen.

Die beiden Organe der Hochschule sind gemäß Grundordnung die Rektorin oder der Rektor und der Senat. Mitglieder der FTH Gießen sind die Angehörigen aller Statusgruppen mit Ausnahme der im Erweiterten Kollegium versammelten Lehrbeauftragten. Diese werden als Angehörige der Hochschule definiert. Sämtliche Studierenden bilden gemeinsam die Verfasste Studierendenschaft, aus der ein Studierendenrat durch Wahl hervorgeht.

Der Senat ist das zentrale Gremium der akademischen Selbstverwaltung an der FTH Gießen. Er besteht aus 16 stimmberechtigten Mitgliedern: der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzender oder Vorsitzendem; der Prorektorin oder dem Prorektor; der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer; der Forschungsdekanin oder dem Forschungsdekan; der Studiendekanin oder dem Studiendekan; weiteren vier Mitgliedern des Kollegiums |<sup>17</sup>; fünf Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sowie zwei Vertreterinnen und Vertreter des Personals |<sup>18</sup>. Der Senat tagt zwei Mal pro Semester. Er beschließt über sämtliche Ordnungen mit Ausnahme der Grund- und der studentischen Geschäftsordnung, setzt Berufungsausschüsse ein, macht Vorschläge zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors, zur Besetzung von außerplanmäßigen Professuren und zur Berufung von Mitgliedern des Hochschulrates. Ihm obliegt die Wahl einer Studiendekanin oder eines Studiendekans sowie einer Forschungsdekanin oder eines Forschungsdekans jeweils auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors. Der Senat beruft eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten.

Die Hochschule gliedert sich in sechs fachliche Abteilungen, deren jeweilige Angehörige sich als Abteilungskollegium konstituieren. Jedes Abteilungskollegium wählt nach Beratung mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan aus dem Kreis der hauptberuflich Lehrenden eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter, die oder der in der Lehr- und Prüfungsplanung eine koordinierende Funktion wahrnimmt.

| <sup>17</sup> Gemäß Grundordnung § 14 Abs. 1/2 bilden „die an [der FTH Gießen] aufgrund einer ordentlichen Berufung in Forschung und Lehre tätigen Personen“ sowie Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Kollegium.

| <sup>18</sup> Die Kategorie „Personal“ wird durch drei Kriterien bestimmt: 1. Mitgliedschaft in der FTH Gießen gemäß § 6 Abs. 1 Grundordnung; 2. Nicht-Zugehörigkeit zum Kollegium (s. vorige Anmerkung); 3. Vorliegen eines regulären Beschäftigungsverhältnisses.

Die aus sämtlichen haupt- und nebenberuflich Lehrenden der FTH (Mitglieder des Kollegiums und des Erweiterten Kollegiums) zusammengesetzte Kollegiumskonferenz dient dem gegenseitigen Informationsaustausch. Sie tritt unter dem Vorsitz der Rektorin oder des Rektors regelmäßig zusammen und wählt für eine Amtszeit von zwei Jahre drei Vertrauensdozentinnen und Vertrauensdozenten, die bei Konflikten zwischen Lehrenden und Hochschulleitung als Mediatoren fungieren können.

Die Rektorin oder der Rektor wird auf Vorschlag des Senates vom Träger für eine Amtszeit von je sechs Jahren bestellt. Wiederberufungen sind möglich. Träger und Hochschulrat können eigene Personalvorschläge in den Senat einbringen. Die Rektorin oder der Rektor wird in der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben von einer Prorektorin oder einem Prorektor unterstützt. Die Rektorin oder der Rektor trägt die Gesamtverantwortung für den laufenden Hochschulbetrieb, vertritt die Hochschule nach außen und sitzt dem Senat vor. Eine Forschungsdekanin oder ein Forschungsdekan, eine Studiendekanin oder ein Studiendekan sowie eine Dekanatsleiterin oder ein Dekanatsleiter leiten den akademischen Bereich nach Weisung der Rektorin oder des Rektors. Die Hochschulverwaltung obliegt einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer nach Maßgabe der Rektorin oder des Rektors. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors nach Beratung mit dem Senat vom Träger in der Regel unbefristet bestellt.

Die Hochschule verfügt über einen Hochschulrat, der auf dem Wege der umfassenden Beratung und der Stellungnahme an allen Fragen der Hochschulentwicklung – einschließlich der Ämtervergabe und der Berufung von Professorinnen und Professoren – mitwirkt. Ihm gehören vier bis sieben Personen aus Wissenschaft und Berufspraxis an, die in keiner direkten Beziehung zur FTH stehen. Ihre Berufung für eine jeweils vierjährige Amtszeit erfolgt durch den Träger auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und nach Beratung mit dem Senat.

Die Berufung hauptberuflicher Professorinnen und Professoren erfolgt durch den Trägerverein. Nach finanzieller Freigabe durch den Träger und Denomination der Stelle durch die Rektorin oder den Rektor erfolgt eine öffentliche Ausschreibung. Für die Berufung wird vom Senat ein Ausschuss unter Vorsitz der Rektorin oder des Rektors eingesetzt, dem die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan, alternativ die Studiendekanin oder der Studiendekan, eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter, ein Mitglied des Kollegiums, eine Studierende oder ein Studierender sowie eine Professorin oder ein Professor einer anderen Hochschule angehören. Auf der Grundlage der von ihr durchgeführten Interviews und hochschulöffentlichen Probevorträge sowie von Stellungnahmen des Hochschulrates und der oder des Gleichstellungsbeauftragten legt die Berufungskommission ihr Votum dem Senat zur Beschlussfassung vor. Im Zuge

dieses Prüfverfahrens wird auch die Frage erörtert, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Bekenntnisgrundlage der Hochschule teilt. Der Senat soll dem Trägerverein spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen drei Namen umfassenden Berufungsvorschlag vorlegen. Der Trägerverein entscheidet unter Beteiligung aller 14 Mitglieder. Er kann ohne Begründung von der Reihenfolge der ihr vorgelegten Liste abweichen oder den Berufungsvorschlag im Ganzen ausnahmsweise begründet zurückweisen. Berufungsfähig ist, wer die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach § 62 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) erfüllt.

### **A.III STUDIUM, LEHRE UND WEITERBILDUNG**

---

Die FTH Gießen bietet zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen grundständigen Bachelorstudiengang „Evangelikale Theologie“ (B.A./180 Credit Points) und einen konsekutiven Masterstudiengang „Evangelikale Theologie“ (M.A./120 Credit Points) an. Das „Fachschulprogramm Theologie“, ein nichtakkreditiertes Weiterbildungsangebot, ist mit dem Sommersemester 2012 ausgelaufen.

Der Bachelorstudiengang soll zu einer gemeindlichen und missionarischen Tätigkeit innerhalb des evangelikalen Glaubensspektrums, beispielsweise als Pastoralreferent oder Gemeindepädagoge, befähigen.

Der Masterstudiengang soll vertiefte theologische Kenntnis und theoretisch-analytische Fähigkeiten vermitteln, die für eine Tätigkeit in christlichen Gemeinden und Werken etwa als Pastor, Prediger, Gemeindegründer, Missionar oder theologischer Dozent vorausgesetzt werden. Er soll überdies für die aktive Teilnahme an Forschungsaufgaben sowie für den möglichen Übergang zu einem Promotionsstudium befähigen.

Der 2008 eingeführte Bachelorstudiengang wie auch der 2011 neu eingerichtete Masterstudiengang sind 2010 von einer durch den Akkreditierungsrat anerkannten Agentur akkreditiert worden. Beide Studienangebote sind vollständig modularisiert. Die Prüfungsleistungen werden in Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgedrückt. Einschließlich Prüfungen hat der grundständige Bachelorstudiengang eine Regelstudienzeit von 3 Jahren (6 Semestern). Die Dauer des Masterstudiengangs beträgt 2 Jahre (4 Semester). Die Studiengebühren liegen einheitlich bei 1.110 Euro pro Semester. Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

Das Studienangebot ist als Vollzeit-Präsenzstudium konzipiert, kann jedoch auf Antrag auch als Teilzeitstudium absolviert werden. Im Bachelorstudium ist ein berufspraktisches Projekt im Umfang von vier Credit Points studienbegleitend zu absolvieren. Sowohl für die Bachelor- als auch für die Masterstudierenden ist ein berufsfeldbezogenes Blockpraktikum im Umfang von vier Wochen oder vier

Credit Points obligatorisch. Für die Masterstudierenden gilt ferner, dass sie ein Auslands- oder ersatzweise ein Auswärtssemester an einer der FTH vertraglich verbundenen Partnerhochschule oder nach Einzelfallprüfung an einer anderen, frei gewählten Hochschule absolvieren sollen.

Unter der Leitung einer oder eines *Dean of Students* steht allen Studierenden als Serviceleistung der Hochschule das extracurriculare Angebot FTHplus offen, in dem Aspekte geistlicher Betreuung, lebenspraktischer Beratung und beruflicher Orientierung zum Tragen kommen. Die Lehrenden der FTH sind nach Angaben der Hochschule bei der geistlichen Betreuung der Studierenden zur Zurückhaltung verpflichtet, um Rollenkonflikte zu vermeiden.

Die FTH Gießen hat für den Zeitraum vom Wintersemester 2011 bis Sommersemester 2013 zwei Deutschland-Stipendien eingeworben. Darüber hinaus fördert die Hochschule bis zu zehn Prozent ihrer Studierenden durch ein Stipendium, das im Erlass der Studiengebühren aufgrund einer von der Hochschulleitung durchzuführenden Bedürftigkeitsprüfung besteht.

Im Wintersemester 2011/2012 betrug die Gesamtzahl der Studierenden 128, davon 118 im Bachelor- und zehn im Masterstudiengang. Die Aufwuchsplanung bis zum Jahr 2016 sieht einen Anstieg der Studierendenzahlen um gut 20 % vor, vor allem durch eine angenommene Vervierfachung der Anfängerzahlen im Masterstudiengang Evangelikale Theologie. Mit Beginn des Jahres 2013 hat die Hochschule die Zahl ihrer hauptberuflichen Professoren von zwei auf drei erhöht (Stellenumfang: 3 VZÄ), was eine Betreuungsrelation von Professoren zu Studierenden von 1: 39 ergibt.

Motivation und Eignung als über die einschlägigen Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes hinausgehende Zugangsvoraussetzungen werden anhand eines Motivationsschreibens und dreier Referenzen vom Zulassungsausschuss des Senats geprüft. Für die Zulassung zum Masterstudium ist ein Bachelorabschluss im Umfang von mindestens 180 Credit Point nachzuweisen, der definierte altsprachliche Qualifikationen beinhalten muss. Eine schriftliche Verpflichtung auf das für die Hochschule konstitutive Glaubensbekenntnis ist dagegen nicht mehr erforderlich.

#### **A.IV FORSCHUNG**

---

Die FTH Gießen hat sich infolge der Auflagen und Empfehlungen der Institutionellen Erstakkreditierung eine gleichmäßige Steigerung der Forschungs- und Publikationstätigkeit in allen sechs Abteilungen (Altes Testament; Neues Testament; Systematische Theologie; Historische Theologie; Praktische Theologie; Missionswissenschaft) zum Ziel gesetzt. Die Hochschule will damit dem eigenen

Anspruch gerecht werden, Forschung und die damit verbundene Lehre „auf der Ebene einer wissenschaftlichen Hochschule“ zu betreiben.

Ein vergleichsweise niedrig angesetztes professorales Lehrdeputat zwischen sechs und acht Semesterwochenstunden bei 30 Semesterwochen p. a. dient dazu, die Voraussetzungen für die Durchführung eigenständiger und kollaborativer Forschungsvorhaben sicherzustellen. Sämtliche Forschungsaktivitäten werden von einer Forschungsdekanin oder einem Forschungsdekan koordiniert, dokumentiert und in Zielvereinbarungen mit den Lehrenden der FTH niedergelegt. Auf Anregung des Hochschulrates wurde zudem im Jahr 2012 ein Fünfjahresplan entwickelt, für den jede der sechs Abteilungen der FTH ihre zentralen Publikationsvorhaben definiert hat.

Als Ergebnis dieser Maßnahmen wird eine seit 2008 verstärkte Forschungstätigkeit mit folgenden konzeptionellen Schwerpunkten benannt:

- \_ Entstehung und Auslegung des biblischen Kanons;
- \_ Geschichte und internationale Ausbreitung des Christentums;
- \_ Christliche Existenz im Kontext moderner europäischer Kultur.

Die Forschungsschwerpunkte gehen in die Lehre beider angebotener Studiengänge ein. Darüber sollen die Masterstudierenden durch die curriculare Einbindung eines Forschungsmoduls abteilungsübergreifend in wissenschaftstheoretische Voraussetzungen und Implikationen theologischer und interdisziplinärer Forschung eingeführt und dadurch zu eigenständiger Forschung ermutigt werden.

Forschungsbezogene Kooperationen mit anderen Hochschulen beruhen maßgeblich auf persönlichen Kontakten und Arbeitsbeziehungen der an der FTH Gießen beschäftigten Lehrenden, von denen einige zugleich in Gießen wie auch an anderen Hochschulen im In- und Ausland tätig sind. Darüber hinaus wurde im Jahr 2012 probeweise ein Lehrendenaustausch mit der Theologische Universität (TU) Kampen (NL) begonnen. Ein Professor der FTH Gießen wird für zunächst fünf Jahre als Visiting Professor an der TU Kampen lehren, sich gutachterlich an Promotionsverfahren beteiligen und an wissenschaftlichen Tagungen und Publikationsprojekten mitwirken.

Drittmittel zu Forschungszwecken hat die FTH Gießen bis dato nicht eingeworben. Zur Finanzierung einer Stiftungsdozentur für Ethik fließen ihr jedoch seit 2011 aus der vom Trägerverein treuhänderisch verwalteten Spener-Stiftung Drittmittel in Höhe von 40 Tsd. Euro jährlich und ab 2013 von 60 Tsd. Euro p. a. zu. Durch eine während des laufenden Reakkreditierungsverfahrens erfolgte Satzungsänderung ist die Verwendung dieser Mittel gemäß § 2b der ursprünglich auf die Vorgängerinstitution der FTH bezogenen Stiftungssatzung vom

8. November 2006 nicht mehr an die Chicago-Erklärung zur Irrtumslosigkeit der Bibel, sondern an die jeweils gültige Bekenntnisgrundlage der FTH gebunden.

Forschungsfreisemester im Minimalabstand von acht Semestern werden projektbezogen von der Hochschulleitung vergeben und aus dem hochschuleigenen Fonds für Forschungs- und Nachwuchsförderung finanziert.

Mittels des seit 2011 bestehenden Masterprogramms wird die forschungsbezogene Qualifizierung wissenschaftlichen Nachwuchses ausdrücklich angestrebt. Überdies wirken Lehrende der FTH Gießen an Promotionsverfahren anderer Hochschulen mit. Seit 2008 sind 13 Absolventinnen und Absolventen der FTA Gießen an anderen Hochschulen promoviert worden, vier von ihnen unter gutachterlicher Beteiligung von Lehrenden der FTH. Im Jahr 2012 hat die Hochschule mehrere Postdoc-Memoranden initiiert, die der weiterführenden Qualifikation promovierter Hochschulangehöriger dienen. Unterzeichner dieser Memoranden sind die Evangelische Theologische Fakultät (ETF) Leuven (B) und die Vrije Universiteit (VU) Amsterdam (NL). Der Beitritt der Protestantse Theologische Universiteit (PThU) Kampen (NL) ist am 27. November 2012 erfolgt.

## **A.V AUSSTATTUNG**

---

### V.1 Personelle Ausstattung

Seit dem 1. Januar 2013 verfügt die Hochschule über drei gemäß HHG berufene hauptberufliche Professoren im Umfang von 3 VZÄ. Bis zum Jahr 2014 ist eine Aufstockung der professoralen Kapazität auf 5 VZÄ vorgesehen. Außerdem sind an der FTH Gießen elf hauptberufliche Hochschuldozenten |<sup>19</sup> mit professorenäquivalenter Funktion im Umfang von 11 VZÄ beschäftigt, von denen einer seit 2008 gemäß Grundordnung § 19 Abs. 2 vom Senat der FTH unter Einbeziehung externer Gutachter berufen worden ist. Die übrigen zehn Hochschuldozenten sind mit Beschäftigungsgenehmigungen des Landes Hessen von der nichthochschulischen Vorgängereinrichtung übernommen worden. Ein Hochschuldozent befindet sich in einem laufenden Habilitationsverfahren, fünf weitere sind mit entsprechenden wissenschaftlichen Vorleistungen beschäftigt, um die Voraussetzungen für eine spätere Berufung auf Professuren gemäß HHG in den Jahren 2014 bis 2017 zu schaffen.

|<sup>19</sup> Diese Personalkategorie ist landeshochschulrechtlich nicht bestimmt. Die Grundordnung der FTH Gießen § 20 Abs. 3 Satz III benennt als Mindestanforderungen eine qualifizierte Promotion und pädagogische Eignung. Berufliche Erfahrungen in der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse sind erwünscht.

Das Vollzeit-Lehrdeputat der Professoren wie der Hochschuldozenten beträgt sechs bis acht Semesterwochenstunden. Das Jahreslehrdeputat liegt entsprechend zwischen 180 und 240 Semesterwochenstunden, verteilt auf 30 Semesterwochen. Nach Angaben der Hochschule werden knapp 90 % des gesamten Lehrvolumens von hauptberuflichen Lehrenden erbracht. Das verbleibende Zehntel wird von 15 Lehrbeauftragten und einem gemäß HHG berufenen Honorarprofessor im Umfang von 2,8 VZÄ |<sup>20</sup> abgedeckt. In der Hochschulverwaltung und Lehrorganisation sind derzeit sechs Personen im Umfang von 4,53 VZÄ beschäftigt.

## V.2 Sächliche Ausstattung

Die Hochschule verfügt am Standort Gießen über eine Gebäudenutzfläche von 2.800 qm auf einer Gesamtfläche von 5.542 qm. Die Immobilie befindet sich, ebenso wie ein nahe gelegenes Reservegrundstück, im Eigentum des Trägervereins. Es stehen acht Vorlesungs- und Seminarräume, Büros, Arbeitsräume für die Studierenden, eine Cafeteria und eine vom Trägerverein geführte Fachbuchhandlung auf dem Campus zur Verfügung. Auf dem Campus befinden sich ferner vier Studierendenzimmer und ein Gästezimmer für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler.

Eine Ausleihbibliothek in Freihand-Aufstellung wird am Standort vorgehalten und ist für die Mitglieder der FTH Gießen 24 Stunden täglich zugänglich. Zu ihrem Bestand zählen über 53.000 Monographien, mehr als 50 wissenschaftliche Zeitschriftenabonnements einschließlich sechs Online-Zeitschriften und die bibliographische Datenbank *ATLA/S Religion*. Der Anschaffungsetat belief sich auf ca. 66.000 Euro im Jahr 2011. In den Bibliotheksräumen stehen 54 Lese- und Arbeitsplätze zur Verfügung. Die Studierenden und Lehrenden der Hochschule haben überdies die Möglichkeit, in fußläufiger Entfernung das zweischichtige Bibliothekssystem der Universität Gießen zu nutzen.

## A.VI FINANZIERUNG

---

Die FTH Gießen finanziert sich überwiegend aus jährlichen Zuweisungen des Trägers, die zwischen 2009 und 2012 durchschnittlich 1,05 Mio. Euro betragen. Hinzu kommen die Erträge aus Studiengebühren (1.100 Euro pro Semester), die mit der Zahl der eingeschriebenen Studierenden angestiegen sind und 2011 bei

|<sup>20</sup> Der VZÄ-Umfang der Lehrbeauftragten ist in Übersicht 5 des Anhangs nicht enthalten. Nach Angaben der Hochschule waren im Jahr 2012 Hochschuldozenten (12 VZÄ) und Lehrbeauftragte (2,8 VZÄ) im Gesamtumfang von 14,8 VZÄ an der FTH Gießen beschäftigt.

273 Tsd. Euro lagen. Die Hochschule konnte gemäß interner Kostenrechnung im Jahr 2011 über einen Etat von gut 1,3 Mio. Euro verfügen. Die Ausgabenseite der FTH war 2011 durch Personalkosten von 837 Tsd. Euro und Sachkosten von 214 Tsd. Euro gekennzeichnet. Der Trägerverein, von dessen Zuweisungen die Hochschule abhängt, finanziert sich zu etwa 60 % aus Spendenerlösen. Er hat von 2009 bis 2011 bei ausgeglichener Bilanz negative Jahresergebnisse erwirtschaftet. Die langfristigen Verbindlichkeiten des Trägervereins beliefen sich im Jahr 2011 auf ca. 3 Mio. Euro. Ihnen steht ein Sachanlagevermögen von 4,25 Mio. Euro gegenüber.

Für den Fall finanzieller Schwierigkeiten (*Worst-Case-Szenario*) stellt die Hans-Joachim-Selzer-Stiftung eine Garantiesumme in Höhe von 2,4 Mio Euro bereit. Der zwischen Hochschule und Hans-Joachim-Selzer-Stiftung geschlossene Garantievertrag kann nur mit Zustimmung des Landes Hessen abgeändert oder aufgelöst werden. Zusätzlich ist der Trägerverein im Fall einer finanziellen Notlage berechtigt, auf das Vermögen der von ihm treuhänderisch verwalteten Spener-Stiftung im Wert von gegenwärtig 1,3 Mio. Euro zuzugreifen. Bei Eintreten eines *Worst-Case-Szenarios* könnte die Hochschule derzeit in der Summe über Finanzmittel im Umfang von etwa 3,7 Mio. Euro verfügen, um den Studierenden einen geordneten Studienabschluss zu ermöglichen. Übernahmevereinbarungen mit anderen Hochschuleinrichtungen bestehen nicht.

#### **A.VII QUALITÄTSSICHERUNG UND QUALITÄTSENTWICKLUNG**

---

Die FTH Gießen verfügt über ein Konzept zur internen Qualitätssicherung, in dessen Mittelpunkt die periodische Evaluation von Forschung und Lehre in allen sechs Abteilungen der Hochschule steht. Die laufenden Maßnahmen umfassen darüber hinaus eine anonymisierte Online-Rückmeldung der Studierenden zu jeder Lehrveranstaltung der turnusgemäß zu evaluierenden Abteilung. Erste Absolventenbefragungen befinden sich in Planung. Zur Qualitätssicherung in der Lehre wird jährlich durch Wahl des Senats eine Evaluationskommission unter Vorsitz der Studiendekanin oder des Studiendekans gebildet, die jeweils eine Abteilung untersucht. Die parallele Bewertung der abteilungsspezifischen Forschungsleistungen erfolgt durch die Forschungsdekanin oder den Forschungsdekan. Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan berichten der Rektorin oder dem Rektor sowie dem Senat und formulieren Verbesserungsvorschläge, die in Zielvereinbarungen mit den betroffenen Lehrenden münden. Der Hochschulrat befasst sich in jeweils einer Sitzung mit dem Forschungsbericht und mit den Ergebnissen der Lehrevaluation.

Als externe Qualitätssicherungsinstrumente werden im Zuge der oben beschriebenen Lehrevaluation auch Hospitationen unter Beteiligung eines als Hoch-

schuldidaktiker ausgewiesenen Mitgliedes des Hochschulrates durchgeführt. Zusätzlich unterliegen die Standards und die Notengebung des Masterstudiengangs der Evaluation durch einen *External Examiner* der University of Cambridge. Die Verfahren zur Akkreditierung der beiden Studiengänge sowie zur Institutionellen Akkreditierung der Hochschuleinrichtung werden ebenfalls als wichtige Mittel der externen Qualitätssicherung genannt. Überdies ist die FTH Gießen verpflichtet, dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur jährlich in schriftlicher Form über die zurückliegende Entwicklung und Zukunftsplanungen zu berichten.

#### **A.VIII KOOPERATIONEN**

---

Die bestehenden wissenschaftlichen Kooperationen der FTH Gießen beruhen in der Hauptsache auf persönlichen Beziehungen ihrer Mitglieder. Sieben hauptberuflich Lehrende der FTH sind zugleich an anderen Hochschulen im In- und Ausland tätig. Die vermehrte Teilnahme an und Ausrichtung von wissenschaftlichen Tagungen wird als Instrument zur Integration der Hochschule in die *Scientific Community* hervorgehoben. Diesem Zweck dient auch das Engagement mehrerer Lehrender in den verschiedenen Arbeitsgruppen des Arbeitskreises für evangelikale Theologie sowie in weiteren nichtevangelikalischen Arbeitskreisen und Fachgesellschaften.

Kooperationsverträge zum Studierendenaustausch bestehen mit sechs Hochschulen in den USA, in Belgien und Großbritannien, an denen die Masterstudierenden der FTH ein Auslandssemester absolvieren können. Einen Studierendenaustausch mit den theologischen Fakultäten staatlicher und kirchlicher Hochschulen in Deutschland hält die FTH Gießen angesichts der Beschlusslage des Evangelisch-Theologischen Fakultätentages derzeit nicht ohne weiteres für möglich. |<sup>21</sup> Kooperationen zur Qualifikation wissenschaftlichen Nachwuchses

|<sup>21</sup> Vgl. Evangelisch-Theologischer Fakultätentag Bonn 2010, Plenarversammlung, Beschluss 3: Anerkennung von Studienleistungen an akkreditierten Fachhochschulen in freikirchlicher oder freier Trägerschaft für den Studiengang zum Ersten Theologischen Examen/Magister Theologiae: „Weder die institutionelle Akkreditierung von theologischen Ausbildungsstätten durch den Wissenschaftsrat noch deren hochschulrechtliche Anerkennung durch das zuständige Fachministerium sind eine hinreichende Bedingung für die Anerkennung von Studienleistungen, die an ihnen erbracht werden. Ebenso ist die Programmakkreditierung der Studiengänge, bei der deren Qualität und Stimmigkeit überprüft und attestiert wird, zwar eine notwendige, aber auch noch keine hinreichende Bedingung. Im Sinne der Ämterautonomie der Kirche treten deshalb als weitere notwendige Bedingungen zur Anerkennung von Studienleistungen hinzu: die Vergleichbarkeit der Studiengänge hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen und Studieninhalte sowie der angestrebten Qualifikationen und Kompetenzen, die konfessionelle Bindung der Ausbildungsstätte, die Orientierung des Studiums am Selbstverständnis wissenschaftlicher Theologie“.

im Rahmen von Postdoc-Studienprogrammen bestehen mit der ETF Leuven, der VU Amsterdam und der PThU Kampen.

Um die Praxisbezogenheit ihres Studienangebotes sicherzustellen, steht die Hochschule auf informeller Basis in regelmäßigem Kontakt zu Kirchen, Gemeindeverbänden und christlichen Werken, die als künftige Arbeitgeber der Absolventinnen und Absolventen ihre Interessen gegenüber der Hochschule artikulieren.



---

# B. Bewertung

## B.1 ZU LEITBILD UND PROFIL

---

Die FTH verfügt über ein an sich hochschuladäquates und in sich widerspruchsfreies Leitbild. Dieses beschreibt die beiden Studienangebote zutreffend in ihrer vornehmlich anwendungsorientierten und bekenntnisgebundenen Dimension. Den selbst gesetzten Anspruch, theologische Forschung und Lehre auf einem den Theologischen Fakultäten staatlicher Universitäten gleichwertigen Niveau zu betreiben, wird die FTH jedoch auf absehbare Zeit nicht einlösen können. Dem stehen sowohl die personelle und finanzielle Ausstattung der Hochschule als auch der bislang erreichte Entwicklungsstand als wissenschaftliche Einrichtung entgegen. Es ist unerlässlich, dass die FTH das unrealistische Ziel einer Gleichwertigkeit mit Fakultäten an Universitäten als Teil ihres Leitbildes aufgibt.

Das Profil der Hochschule ist klar und sachgerecht dargestellt. Die Grundlage bildet eine vom Träger- und Betreiberverein FTA e.V. verabschiedete, hochschulspezifische „Glaubens-“ respektive Bekenntnisgrundlage. Diese wurde während des Verfahrens der Institutionellen Erstakkreditierung im Jahr 2007 von der Hochschule und ihrem Trägerverein neu formuliert, um eine wesentliche Voraussetzung für wissenschaftliches Arbeiten und für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Bibel programmatisch deutlich zum Ausdruck zu bringen. Auf der Basis ihrer Bekenntnisgrundlage vermag die FTH eine – innerhalb des evangelikalen Glaubensspektrums – denominationsübergreifende akademische Ausbildung anzubieten, die für eine Berufstätigkeit in der gemeindlichen, missionarischen und katechetischen Praxis der jeweiligen Glaubensgemeinschaften sowie zur wissenschaftlichen Arbeit befähigt. Neben einem „bibeltreuen“ Schriftverständnis bleibt für das Profil der FTH insbesondere die Orientierung am Hochschultypus des amerikanischen *Seminary* sowie an vergleichbaren Hochschuleinrichtungen in den Niederlanden und Belgien maßgeblich. Diese Orientierung hat in der Vergangenheit auch die Auswahl von Kooperationspartnern der FTH in Forschung, Lehre und Studierendenaustausch bestimmt.

Die FTH Gießen beruht entsprechend dem so genannten Trennungsmodell auf einer im privaten Hochschulsektor mehrheitlich verbreiteten Rechtskonstruktion, der zufolge die Grundordnung der Hochschule nicht Teil der Satzung des Trägervereins ist. |<sup>22</sup> Der Trägerverein als juristische Person und die Hochschule sind in einem solchen Modell nicht identisch, bedingen sich jedoch rechtlich wie funktional wechselseitig. Im Fall der FTH bedeutet dies, dass der vierzehnköpfige Träger- und Betreiberverein entscheidende Verantwortung für den Zugschnitt der hochschulspezifischen und von ihm zum Zweck der Hochschulgründung neu formulierten Bekenntnisgrundlage trägt. Den gegenwärtigen Statuten des Vereins und der Hochschule gemäß können Änderungen der Bekenntnisgrundlage nur im Einvernehmen mit den Hochschulorganen vorgenommen werden.

Über seine legitime Mitverantwortung für die Bekenntnisgrundlage der FTH hinaus besitzt der Trägerverein ein zu hohes Maß struktureller Möglichkeiten, Einfluss auf rein akademische Belange der FTH zu nehmen. Wenngleich hervorzuheben ist, dass der amtierende Vorstand und die derzeitigen Mitglieder des Trägervereins augenscheinlich ein konsensorientiertes Verhältnis zu ihrer Hochschule pflegen, empfiehlt die Arbeitsgruppe dringend, zur strukturellen Absicherung der Freiheit von Forschung und Lehre folgende Maßnahmen umzusetzen:

- \_ Das Recht zur Änderung der hochschulischen Grundordnung sollte vom Trägerverein auf den Senat als zentrales Selbstverwaltungsorgan der FTH übergehen. Ein etwaiger Genehmigungsvorbehalt des Trägervereins gegenüber vom Senat zu beschließender Änderungen der Grundordnung sowie die Rechts- und Finanzaufsicht des Trägervereins gegenüber der FTH bleiben von der empfohlenen Änderung unberührt.
- \_ Der amtierende Rektor, der zugleich dem vierzehnköpfigen Trägerverein angehört, sowie der derzeitige Geschäftsführer, der zugleich die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Hochschule und des Trägervereins besorgt, stellen qua Amt wichtige Bindeglieder zwischen der FTH und ihrem rechtlichen Träger dar, der mit dem Hochschulbetreiber im konkreten Fall identisch ist. Sowohl die Rektorin oder der Rektor als auch die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Hochschule gehören dem Senat der Hochschule ex officio an und verfügen in dem Gremium über volles Stimmrecht. Um die Möglich-

|<sup>22</sup> Vgl. Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 75ff.

keit ungebührlichen Träger- und Betreibereinflusses auf den Senat als zentrales Gremium der hochschulischen Selbstverwaltung auszuschließen, müsste sich der amtierende Rektor entweder aus dem Träger- und Betreiberverein zurückziehen oder ad personam auf die ihm satzungsgemäß zukommende Mitgliedschaft im Senat verzichten. |<sup>23</sup> Die personelle Identität der Geschäftsführung von Trägerverein und Hochschule ist an sich unproblematisch. Jedoch wird im Sinne austarierter Governance-Mechanismen empfohlen, die Kompetenzen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers auf ein bloßes Rede- und Anhörungsrecht im Senat zu beschränken. Die während des laufenden Reakkreditierungsverfahrens von der FTH und ihrem Trägerverein ausgesprochene Bereitschaft, die Mitwirkungsrechte der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers entsprechend zu begrenzen, wird ausdrücklich begrüßt.

- \_ Unabhängig von der vorstehend angesprochenen Problematik muss durch eine Änderung der Grundordnung sichergestellt werden, dass im Senat auch ohne Mitwirkung der Hochschulleitung eine professorale Stimmenmehrheit in allen Angelegenheiten von Lehre und Forschung strukturell gewährleistet ist. |<sup>24</sup> Solange ein durch Professorinnen und Professoren zu bildender akademischer Kern nicht in hinreichender Größe besteht (vgl. B.VI), können die entsprechenden Obliegenheiten in der Selbstverwaltung vorübergehend von den faktisch in professorengleicher Funktion hauptberuflich Lehrenden und Forschenden wahrgenommen werden.

Auffallend ist, dass die FTH über eine im Verhältnis zu ihrer Betriebsgröße weit gefächerte und teils redundante Gremienstruktur verfügt. Funktions- und Kompetenzüberschneidungen bestehen beispielsweise zwischen dem Senat und der Kollegiumskonferenz sowie zwischen dem Senat und den Abteilungskonferenzen. Diese historisch gewachsene, in weiten Teilen auf die nichtakademischen Vorgängereinrichtung FTA zurückgehende Struktur sollte kritisch geprüft und zugunsten des Senates gestrafft werden. Die im Laufe des Reakkreditierungsverfahrens bekundete Bereitschaft der Hochschule und des Trägervereins, eine derartige Strukturanpassung vorzunehmen, wird ausdrücklich gewürdigt.

Das im Ganzen hochschuladäquate Berufungsverfahren sieht sowohl eine Beteiligung des Senates als auch die Mitgliedschaft eines externen Mitgliedes pro Berufungskommission vor. Dringend empfohlen wird indes, die Berufungsordnung so zu ändern, dass künftig außer einem externen Kommissionsmitglied

|<sup>23</sup> Ebd., S. 78ff., besonders S. 80: „Der Wissenschaftsrat schließt eine Mitgliedschaft eines Gesellschafters des Trägers bzw. Betreibers im Senat der Hochschule [...] aus.“ Ansonsten bestünde die Gefahr eines ungehinderten „Durchregierens“ zulasten der FTH.

|<sup>24</sup> Ebd., S. 75, Anmerkung 141; S. 78.

zwei externe Gutachterinnen oder Gutachter an jedem Berufungsverfahren beteiligt werden. Sicherzustellen ist, dass das externe Mitglied der Berufungskommission in Lehre und Forschung das Fach vertritt, für das an der FTH eine Professur zu besetzen ist. Schließlich sollte der Erhöhung des Frauenanteils sowohl bei der Besetzung von Berufungskommissionen als auch bei der Bewerberauswahl ein deutlich größerer Stellenwert als bislang eingeräumt werden.

Mit Blick auf den Hochschulrat wird empfohlen, die Autorität dieses Gremiums als Appellationsinstanz bei möglichen Auseinandersetzungen in Fragen der Freiheit von Forschung und Lehre zu stärken. Dies könnte durch die Berufung zusätzlicher Theologinnen und Theologen mit einer von der FTH unabhängigen theologischen Kompetenz erreicht werden. Empfohlen wird in diesem Zusammenhang ferner, ein regelhaftes *Procedere* für den Umgang mit möglicherweise auftretenden Konfliktfällen in die Ordnungen der Hochschule aufzunehmen.

Von den vorstehenden, durchaus gewichtigen Monita abgesehen, sind Leitungs- und Gremienstruktur der FTH Gießen sowie die Organisation von Lehre und Forschung hochschuladäquat.

### **B.III ZU STUDIUM, LEHRE UND WEITERBILDUNG**

---

Der Bachelor- und der Masterstudiengang zeichnen sich durch eine ausgeprägte Anwendungsorientierung aus. Die Curricula beider Studiengänge sind sinnvoll auf die überwiegend angestrebten praxisbezogenen Berufsbilder bezogen. Die Anschlussfähigkeit zwischen dem Studienformat und den spezifischen Herausforderungen gemeindlicher, missionarischer, katechetischer und sonstiger beruflicher Praxis wird durch einen informellen Dialog zwischen der Hochschulleitung und den Vertreterinnen und Vertretern der jeweils einschlägigen Partnereinrichtungen in geeigneter Weise sichergestellt. Es sind keine Anzeichen dafür erkennbar, dass die Betreffenden ungebührlichen oder wissenschaftswidrigen Einfluss auf die Entwicklung der Studiencurricula nehmen könnten.

Zwischen dem Bachelor- und dem Masterstudiengang, die beide akkreditiert sind, ist eine hinreichende vertikale Differenzierung der Anforderungsprofile gegeben. Die Vielfalt der theologischen Teilfächer wird in beiden Studiengängen durch die Curricula hinreichend abgedeckt. Bezugswissenschaftliche Disziplinen wie Philosophie und Islamwissenschaft sind modular gut eingebunden; die Vermittlung religionswissenschaftlicher und religionsgeschichtlicher Inhalte sollte jedoch verstärkt werden. Insbesondere für den Bachelorstudiengang gilt, dass die Vermittlung theologischespezifischer Sprachkompetenzen ausgebaut werden sollte, um den Studierenden die gegebenenfalls gewünschte Fortsetzung ihres Studiums an den Fakultäten staatlicher Universitäten nicht durch mangelnde Sprachqualifikationen zu erschweren. Der Masterstudiengang „Evangelikale

Theologie“ weist eine insgesamt hinreichende Forschungsbasierung auf, deren Qualität jedoch zwischen den verschiedenen Abteilungen erheblich variiert.

Anlässlich der Reakkreditierung der Hochschule stellt sich erneut die Frage der Gewährleistung der akademischen Freiheit in Forschung und Lehre als einer grundlegenden Voraussetzung für die Wissenschaftlichkeit und Gleichwertigkeit eines Theologiestudiums an der FTH (vgl. auch B.IV). Augenscheinlich üben weder der Trägerverein noch die Hochschulleitung wissenschaftswidrigen Bekenntniszwang in Angelegenheiten von Forschung und Lehre auf die Lehrenden und die Studierenden der FTH aus. Um in der Lehre die Vermittlung einer umfassenden Pluralität wissenschaftlicher und theologischer Positionen zu fördern, erscheint es jedoch wünschenswert, dass die Hochschulleitung geeignete Instrumente entwickelt, um auch aktiv die Auflösung womöglich bestehender Engführungen zu betreiben. |<sup>25</sup>

Die für die Masterstudierenden bereits verpflichtende Wahrnehmung eines Auslands- oder ersatzweise eines Auswärtssemesters sowie der Lehrendenaustausch mit anderen Hochschulen sind geeignete Mittel zur Erreichung dieses Ziels und als solche grundsätzlich zu begrüßen. Gleiches gilt für die Bemühungen, einen Aufenthalt an der FTH für in- und ausländische Austauschstudierende attraktiver zu gestalten. Begrüßt wird ferner das Bemühen der FTH, ihren Studierenden ein Austauschsemester an den Theologischen Fakultäten staatlicher Universitäten zu ermöglichen und die Chancen von FTH-Absolventinnen und Absolventen zu verbessern, sich nach einem an der FTH abgeschlossenen Studium in konsekutive Studiengänge deutscher staatlicher Hochschulen einzuschreiben.

Das numerische Verhältnis zwischen hauptberuflich Lehrenden und Studierenden ist unter Berücksichtigung der in professoraler Funktion Lehrenden hervorragend (1:8) und gewährleistet selbst dann noch eine angemessene Betreuungsrelation von 1:39, wenn lediglich die bisher berufenen Professoren zur Berechnung herangezogen werden. Die FTH weist eine ausgezeichnete Quote hauptberuflicher Lehre sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang auf. Es sollte jedoch sichergestellt sein, dass die notwendigen „professoralen“ Leistungen in der akademischen Lehre – in der Betreuung von Studierenden und bei der Begutachtung von Abschlussarbeiten – ausschließlich von Professorinnen und Professoren erbracht werden können (vgl. B VI).

|<sup>25</sup> Die Integrität der für die Bekenntnisgrundlage der FTH maßgeblichen religiösen Glaubenstraditionen bleibt von dieser lehr- und forschungsbezogenen Forderung unberührt.

Die Lehrenden zeichnen sich durch ein hohes Maß an intrinsischer Motivation und durch eine engagierte Betreuung der Studierenden aus. Zu würdigen ist dass in der Vor- und Nachbereitung sowie im Verlauf der obligatorischen Praxisphasen eine verpflichtende und ihrem Umfang nach angemessene Betreuung durch eine oder einen *Dean of Students* zusätzlich zu den fachspezifischen Betreuungsleistungen der einzelnen Lehrenden gewährleistet ist. Gewürdigt wird zum einen das extracurriculare Mentoringprogramm „FTHplus“ und zum anderen das fakultative Mentoringprogramm, in dessen Rahmen Vertreter der für die Studierenden relevanten Berufsfelder ehrenamtlich die Aufgaben persönlicher Mentorinnen und Mentoren übernehmen.

Anzuerkennen ist, dass die FTH bis zu zehn Prozent ihrer Studierenden nach individueller Bedürftigkeitsprüfung ein gebührenfreies Studium ermöglicht und durch die Festsetzung vergleichsweise moderater Studiengebühren bewusst keine finanziell begründeten Hürden für die Aufnahme eines theologischen Studiums an der Hochschule errichtet.

#### **B.IV ZUR FORSCHUNG**

---

Der FTH Gießen ist eine seit der Erstakkreditierung insgesamt gestiegene Forschungsleistung zu bescheinigen. Die drei im Jahr 2008 festgelegten Forschungsschwerpunkte sind den Maßstäben einer Fachhochschule angemessen und realistisch. Die Beiträge der insgesamt sechs Abteilungen zu einer in der Summe verbesserten Forschungsbilanz sind indes von sehr unterschiedlicher Qualität und Quantität. Gegenüber den Bereichen Neues Testament und Historische Theologie, deren Vertreter durch einschlägige Forschungsergebnisse und Veröffentlichungen in internationalen wissenschaftlichen Organen ausgewiesen sind, schneiden die Abteilungen Altes Testament und Systematische Theologie wesentlich schwächer ab.

Insgesamt verfügt die FTH bis dato nur über wenige forschungsstarke Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozenten. Die Hochschule muss geeignete Maßnahmen ergreifen, um auf mittlere Sicht zunächst dem anlässlich der Erstakkreditierung selbst gesetzten Ziel einer gleichmäßigen und signifikanten Steigerung der Forschungs- und wissenschaftlichen Publikationstätigkeit in allen sechs Abteilungen näher zu kommen. Ein Aufwuchs der Forschungsleistung ist nicht zuletzt deshalb unabdingbar, um eine hinreichende Forschungsbasierung der Masterstudiengänge zu gewährleisten (vgl. B.III). Dem selbst gesetzten Anspruch, Forschung und forschungsbasierte Lehre auf universitätsgleichem Niveau zu betreiben, wird die FTH unter den gegebenen Bedingungen auf absehbare Zeit nicht gerecht werden können. Die Voraussetzungen für die Verleihung des von der FTH perspektivisch angestrebten Promotionsrechts fehlen.

Empfohlen wird, die notwendige Steigerung der Forschungsleistung ad personam auch über verbindliche Zielvereinbarungen voranzutreiben, die zugleich Anreize zur Schaffung von Forschungsk Kooperationen beinhalten sollten. Der kürzlich begonnene Lehrendenaustausch mit einer Hochschule in den Niederlanden sowie die mit weiteren Hochschulen im Ausland geschlossenen Postdoc-Abkommen werden in diesem Zusammenhang begrüßt. Ein zusätzlicher Ausbau der forschungsbezogenen Zusammenarbeit mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus einem weiteren, nicht-evangelikalen Umfeld wird jedoch erforderlich sein, um eine konstruktive Einbindung der FTH und ihrer Lehrenden in die gesamte fachliche Breite des theologischen Diskurses zu befördern.

Dass die FTH auch in Zukunft an einem vergleichsweise niedrig angesetzten professoralen Lehrdeputat von sechs bis acht Semesterwochenstunden festzuhalten gedenkt, ist positiv hervorzuheben. In Verbindung mit der Gewährung projektbezogener Forschungsfreiemester sind auch während der Vorlesungsperiode großzügig bemessene zeitliche Freiräume gegeben, die von den Betroffenen künftig intensiver für die Durchführung eigenständiger und kollaborativer Forschungsvorhaben genutzt werden sollten.

## **B.V ZUR AUSSTATTUNG**

---

### V.1 Zur personellen Ausstattung

Seit dem 1. Januar 2013 verfügt die FTH über drei gemäß HHG berufene hauptberufliche Professoren im Umfang von 3 VZÄ. Darüber hinaus erfüllt bereits jetzt (Stand: 1. Januar 2013) eine Teilmenge von drei der an der FTH beschäftigten elf Hochschuldozenten aufgrund ihrer akademischen und beruflichen Qualifikationen uneingeschränkt die Bedingungen, um auf eine Fachhochschulprofessur gemäß § 62 HHG berufen zu werden. Zwei weitere Hochschuldozenten werden diese Voraussetzungen möglicherweise in Zukunft erfüllen. Positiv hervorzuheben ist, dass die FTH den Prozess der wissenschaftlichen Qualifikation ihres hauptberuflichen Lehrpersonals im Einzelfall auch über die üblichen fachhochschulischen Maßstäbe und praxisbezogenen Erfordernisse hinaus fördert. Insbesondere die von vier Hochschuldozenten angestrebte Habilitation an Theologischen Fakultäten deutscher Universitäten ist als Mittel der Integration in die theologische *Scientific Community* zu begrüßen.

Die derzeitige, lediglich auf eine Teilmenge der Hochschuldozenten bezogene Kompetenzvermutung des Landes gemäß § 91 Abs. 2 (4) HHG rechtfertigt es indes nicht, dass bereits jetzt die Gesamtheit aller Hochschuldozenten mit professo- renäquivalenten Kompetenzen ausgestattet ist. Dieser Vorbehalt gilt umso mehr, als zehn von elf der heute beschäftigten Hochschuldozenten bereits an der nichthochschulischen Vorgängereinrichtung FTA tätig waren und 2008 bei

Verleihung des Hochschulstatus unter Verzicht auf eine wissenschaftsgeleitete Eignungsprüfung in die seinerzeit neu geschaffene Personalkategorie „Hochschuldozent“ überführt worden sind.

Als äußerst problematisch ist die derzeitige Ausstattung der FTH mit lediglich drei (bis 2012: zwei) hauptberuflichen Professuren anzusehen. Die FTH bleibt damit hinter dem anlässlich ihrer Erstakkreditierung 2008 erklärten Ziel deutlich zurück, schon bis zum Jahr 2010 sieben Professuren zu besetzen. |<sup>26</sup> Dieser erhebliche Mangel kann durch die an der FTH mit Billigung des Landes Hessen in professorengleicher Funktion lehrenden und forschenden Hochschuldozenten nicht ausgeglichen werden. |<sup>27</sup> Zwar ist es grundsätzlich möglich, dass nichtprofessorales wissenschaftliches Personal im Hochschulbetrieb wichtige Funktionen erfüllt; dieses gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass zugleich ein professoraler akademischer Kern vorhanden ist, der selbst im Fall einer Fachhochschule ohne Promotionsrecht die Untergrenze von sechs VZÄ im Regelfall nicht unterschreiten darf. Besondere Gründe, die eine dauerhafte Ermäßigung der vom Wissenschaftsrat geforderten personellen Mindeststandards rechtfertigen würden, sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

Es ist deshalb unerlässlich, dass die FTH ihre während des laufenden Reakkreditierungsverfahrens geäußerte Bereitschaft, bis 2014 zwei weitere Vollzeit-Professuren zu besetzen, verwirklicht und eine weitere, mittelfristig geplante Berufung kurzfristig durchführt, um einen hochschulförmigen Zustand in Forschung, Lehre und akademischer Selbstverwaltung zu gewährleisten. |<sup>28</sup> Zu diesem Zweck muss sichergestellt werden, dass Forschung und Lehre an jeder der sechs derzeit bestehenden Abteilungen der FTH künftig durch mindestens eine hauptberufliche Professur in Vollzeit vertreten wird. Für sämtliche anstehenden Berufungsverfahren soll die gemäß den unter B.II formulierten Empfehlungen zu ändernde Berufsordnung maßgeblich sein. Im Zuge des geplanten professoralen Personalaufwuchses muss sichergestellt werden, dass die notwendige Berufung forschungsstarker Professorinnen und Professoren nicht zugunsten einer möglichst vollständigen Übernahme des Bestandspersonals unterbleibt. Angesichts eines derzeit rein männlich besetzten Lehrkörpers sollen künftige Berufungsverfahren außerdem stärker als bislang unter dem Gesichts-

|<sup>26</sup> Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Freien Theologischen Akademie Gießen (FTA), a. a. O., S. 36f.

|<sup>27</sup> S. zur Begründung auch im Folgenden: Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 127, sowie S. 129 zu den weiteren Anforderungen, die aus dem Angebotsanspruch wie auch aus dem institutionellen Anspruch von Hochschulen abzuleiten sind.

|<sup>28</sup> S. als Summe der langjährigen Spruchpraxis des Wissenschaftsrates die hier einschlägigen Festlegungen zur personellen Mindestausstattung von Hochschulen ohne Promotionsrecht: ebd., S. 128.

punkt einer Erhöhung des Frauenanteils am Lehrkörper der FTH durchgeführt werden.

Außer drei hauptberuflichen Professoren, einem Honorarprofessor und elf Hochschuldozenten verfügt die FTH über 15 Lehrbeauftragte, die in den wissenschaftlichen Diskurs der Hochschule, in das Prüfungsgeschehen und in die Entwicklung der Curricula angemessen eingebunden sind. Vor dem Hintergrund einer kollegialen Arbeitsatmosphäre ist zu würdigen, dass sowohl die hauptberuflich Lehrenden als auch die Lehrbeauftragten der FTH respektive ihrer Vorgängereinrichtung FTA überwiegend durch langjährige Beschäftigungsverhältnisse verbunden sind. Die zum 1. Januar 2013 erreichte Betreuungsrelation zwischen Professoren und Studierenden von 1 zu 39 ist noch angemessen. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der elf hauptberuflich Lehrenden (Hochschuldozenten) ergibt sich rechnerisch eine hervorragende Betreuungsrelation von 1:8. Mit ca. 90 % im Jahr 2012 erreicht die FTH eine ausgezeichnete Quote hauptberuflicher Lehre sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang, die über die landeshochschulgesetzlichen Anforderungen weit hinausgeht.

Das hauptberufliche Lehrpersonal ist für die Durchführung der ihm obliegenden hochschuldidaktischen Aufgaben geeignet. Gleiches gilt für die Lehrbeauftragten, die über umfangreich ausgewiesene wissenschaftliche und sonstige Berufspraxis verfügen. Positiv hervorzuheben ist, dass die FTH ihren hauptberuflich Lehrenden durch ein vergleichsweise geringes Lehrdeputat zwischen sechs und acht Semesterwochenstunden großzügige Freiräume für die Durchführung wissenschaftlicher Forschung eröffnet. Zur Beurteilung der von den hauptberuflich Lehrenden erbrachten Forschungsleistungen wird auf den vorhergehenden Abschnitt B.IV verwiesen. Die Arbeitsleistung insbesondere der Professorinnen und Professoren wird in angemessener Höhe vergütet.

## V.2 Zur sächlichen Ausstattung

Die FTH verfügt auf ihrem Campus über hinreichend bemessene Räumlichkeiten, die den Erfordernissen eines geordneten Lehr- und Forschungsbetriebs in der gegenwärtigen Betriebsgröße entsprechen. Die zum Teil gemeinschaftlich mit anderen Einrichtungen des Trägervereins genutzten Gebäude befinden sich in gutem baulichem Zustand. Die Medienausstattung ist den Ausbildungszwecken der Hochschule angemessen.

Die Ausleihbibliothek weist einen im Verhältnis zur Betriebsgröße überdurchschnittlichen Anschaffungsetat auf und ist aufgrund ihrer derzeitigen Bestandsstruktur geeignet, eine adäquate Versorgung der Hochschulangehörigen mit einschlägiger Fachliteratur zu gewährleisten. Positiv hervorzuheben ist ferner, dass die Bibliothek Lehrenden und Studierenden 24 Stunden täglich zur Nutzung offen steht. Der in der Hauptsache aus Monographien und Zeitschriften

zusammengesetzte Bestand wird von einer bibliothekarischen Fachkraft in Vollzeit betreut und laufend ausgebaut. Angesichts eines nicht mehr durch räumliche Verdichtung zu deckenden Mehrbedarfs an Regalfläche wird die Hochschule ermutigt, die geplante bauliche Erweiterung der Bibliothek zügig in Angriff zu nehmen.

## **B.VI ZUR FINANZIERUNG**

---

Die Finanzierung der FTH beruht gegenwärtig zu etwa 80 % auf Zuweisungen des Trägervereins, dessen Gesamtetat sich wiederum zu etwa 60 % aus Spendererlösen speist. Die finanzielle Solidität der FTH ist insofern an der Fähigkeit der Hochschule und ihres Trägervereins zu messen, die für den Betrieb der FTH erforderlichen Mittel durch gleichmäßige Spendeneinwerbung sicherzustellen. Zwar weist das Spendenaufkommen im langjährigen Mittel Schwankungen um bis zu 20 % auf. Positiv hervorzuheben ist jedoch, dass es Hochschule und Trägerverein durch effektives Fundraising in den zurückliegenden Jahren stets gelungen ist, auch den Bedarf für umfangreiche Investitionsvorhaben, etwa die Errichtung eines neuen Hauptgebäudes, durch adressatengerechte Spendeneinwerbung zu decken. Auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass den bestehenden Verbindlichkeiten des Trägervereins entsprechende Sachanlagen gegenüberstehen, besteht derzeit kein Anlass, an der finanziellen Solidität des Trägervereins zu zweifeln.

Bestandteil des derzeitigen Finanzierungskonzeptes ist die Entnahme von Stiftungserträgen und der sukzessive Verbrauch des Stiftungskapitals der vom Trägerverein der FTH treuhänderisch verwalteten Spener-Stiftung. Deren Satzung ist während des laufenden Reakkreditierungsverfahrens derart abgeändert worden, dass ihr Stiftungszweck künftig nicht mehr an die Chicago-Erklärung zur Irrtumslosigkeit der Bibel, sondern an die für die FTH jeweils maßgebliche Bekenntnisgrundlage gebunden ist. Diese Änderung war notwendig, um die Forschungs- und Lehrfreiheit des aus Mitteln der Spener-Stiftung finanzierten Lehrpersonals zu gewährleisten und wird ausdrücklich begrüßt.

Hinreichende Vorsorge für den Fall eines wirtschaftlichen Scheiterns („Worst-Case-Szenario“) besteht durch die Garantiezusage der Hans-Joachim-Selzer-Stiftung in Höhe von 2,4 Mio. Euro aufgrund eines Vertrages, der nur mit Zustimmung des Landes Hessen abgeändert oder aufgelöst werden kann. In Verbindung mit der Möglichkeit des Trägervereins, notfalls auf das Vermögen der von ihm treuhänderisch verwalteten Spener-Stiftung zuzugreifen, wären die materiellen Voraussetzungen gegeben, um den Studierenden der FTH trotz finanzieller Schwierigkeiten einen regulären Abschluss ihres Studiums zu ermöglichen.

Die FTH Gießen verfügt über ein erprobtes Konzept zur internen Qualitätssicherung, in dessen Mittelpunkt die periodische, mehrstufige Evaluation von Forschung und Lehre in allen sechs Abteilungen der Hochschule steht. Dieses Konzept hat sich unter hochschuldidaktischen Gesichtspunkten bewährt. Die Ergebnisse werden von der Hochschulleitung für eine kontinuierliche Verbesserung der Studienbedingungen genutzt und in Zielvereinbarungen umgesetzt. Zur Qualitätssicherung in der Lehre kommen außerdem die üblichen Verfahren der Studierendenbefragung in schriftlicher, anonymisierter Form zum Einsatz. Diese sollten künftig neben der Präsenzlehre in geeigneter Weise auch die individuellen Leistungen der Lehrenden bei der Betreuung von Praxisphasen und Abschlussarbeiten mit einbeziehen. Es ist zu begrüßen, dass die FTH Absolventenbefragungen als zusätzliches Instrument der internen Qualitätssicherungen einzuführen plant.

Dass die wissenschaftlichen Standards und die Notenvergabe innerhalb des Masterstudiengangs der externen Qualitätssicherung durch einen *External Examiner* unterliegen, ist positiv hervorzuheben. Ausdrücklich begrüßt wird ferner, dass es der FTH neuerdings gelungen ist, den Vertreter einer deutschen kirchlichen Hochschule als *External Examiner* zu gewinnen. Die bestehende Praxis der auswärtigen Begutachtung von Lehr-, Lern- und Prüfungsleistungen sollte auch auf den Bachelorstudiengang übertragen werden.

Um Quantität und Qualität an der FTH erbrachter Forschungsleistungen zunächst auf fachhochschulischem Niveau zu verstetigen und eine wissenschaftliche Öffnung gegenüber dem theologischen Diskurs in seiner ganzen Breite zu fördern, wären über die bereits praktizierten Abteilungsevaluationen hinaus verstärkte Anreize erforderlich, beispielsweise durch Forschungsk Kooperationen und durch die Weiterqualifizierung an der FTH hauptberuflich Lehrender in Verbindung mit staatlichen wie kirchlichen Hochschulen in Deutschland.

Mit Blick auf externe Verfahren der Qualitätssicherung ist positiv hervorzuheben, dass die FTH Gießen sowohl die Institutionelle Erstakkreditierung als auch die einzelnen Studiengangsakkreditierungen zur konstruktiven Weiterentwicklung genutzt hat. Auflagen und Empfehlungen der jeweiligen Gutachtergruppen sind in der Vergangenheit größtenteils umgesetzt worden. Als geeignetes Instrument der externen Qualitätssicherung und -entwicklung ist außerdem der regelmäßige Dialog sowohl mit dem Hochschulrat als auch mit dem Vorstand der Trägergesellschaft hervorzuheben, die die Entwicklungsprozesse innerhalb der Hochschule aktiv begleiten.

Die bestehenden wissenschaftlichen Kooperationen der FTH Gießen basieren maßgeblich auf persönlichen Kontakten hauptberuflich Lehrender, von denen sieben zugleich an anderen Hochschulen vornehmlich im Ausland tätig sind. Es fällt auf, dass es der FTH seit ihrer Erstakkreditierung nicht gelungen ist, Maß und Intensität ihrer Kooperationsbeziehungen zu staatlichen oder nichtstaatlichen Hochschulen mit theologischem Studienangebot in Deutschland signifikant zu steigern. Auch die Zusammenarbeit mit ausländischen Hochschulen beschränkt sich weitestgehend auf Einrichtungen mit verwandter Bekenntnisgrundlage und einem ähnlichen Schriftverständnis. Angesichts dieser Selbstverortung inmitten einer Art internationaler Binnenkultur wäre eine stärkere Einbindung der FTH in den notwendigerweise spannungsreichen theologischen und interdisziplinären Diskurs wünschenswert. Dieses Erfordernis gilt auch für die vermehrte Teilnahme an und Ausrichtung von wissenschaftlichen Tagungen als Instrument zur Integration der Hochschule in die *Scientific Communities*. Die FTH wird nicht umhin kommen, die Zusammenarbeit mit theologischen Akteuren außerhalb des evangelikalen Feldes zu verstärken und ein größeres Maß an Bereitschaft zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit abweichenden theologischen Positionen zu entwickeln.

Positiv hervorzuheben ist, dass die FTH Kooperationsverträge zum Studierendenaustausch mit sechs Hochschulen in den USA, in Belgien und Großbritannien geschlossen hat, an denen die Masterstudierenden ein Auslandssemester absolvieren können. Ein Studierendenaustausch mit den theologischen Fakultäten staatlicher Hochschulen in Deutschland sollte trotz bestehender Widerstände und Vorbehalte auf deren Seite auch weiterhin vordringlich angestrebt werden. |<sup>29</sup> Gleiches gilt für die unter den Gesichtspunkten von Wissenschaftlichkeit und Gleichwertigkeit geeigneten Absolventinnen und Absolventen der FTH, denen die Promotion respektive Habilitation an den Theologischen Fakultäten deutscher Universitäten eröffnet werden sollte, sofern sie über die dazu notwendigen Voraussetzungen verfügen. Zu würdigen sind die ersatzweise geschaffenen Kooperationsprogramme zur Qualifikation wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen von Postdoc-Studienprogrammen, die im Jahr 2012 mit der ETF Leuven, der VU Amsterdam und der PThU Kampen vereinbart wurden.

|<sup>29</sup> Vgl. Evangelisch-Theologischer Fakultätentag Bonn 2010, Plenarversammlung, Beschluss 3: Anerkennung von Studienleistungen an akkreditierten Fachhochschulen in freikirchlicher oder freier Trägerschaft für den Studiengang zum Ersten Theologischen Examen/Magister Theologiae.

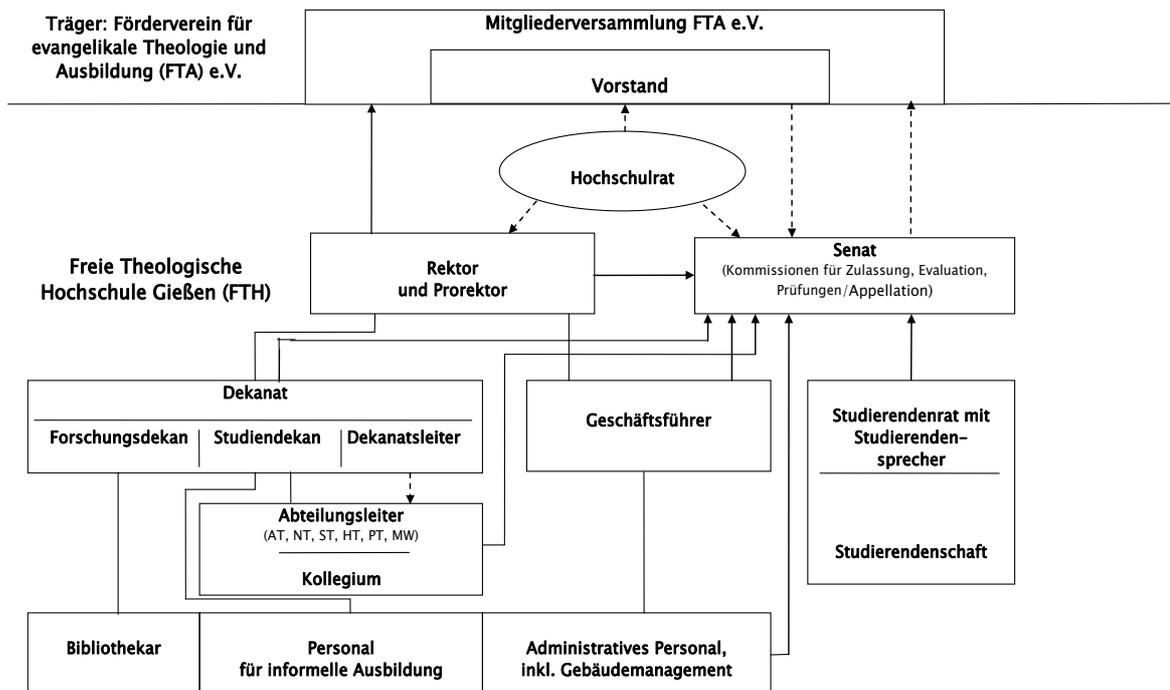
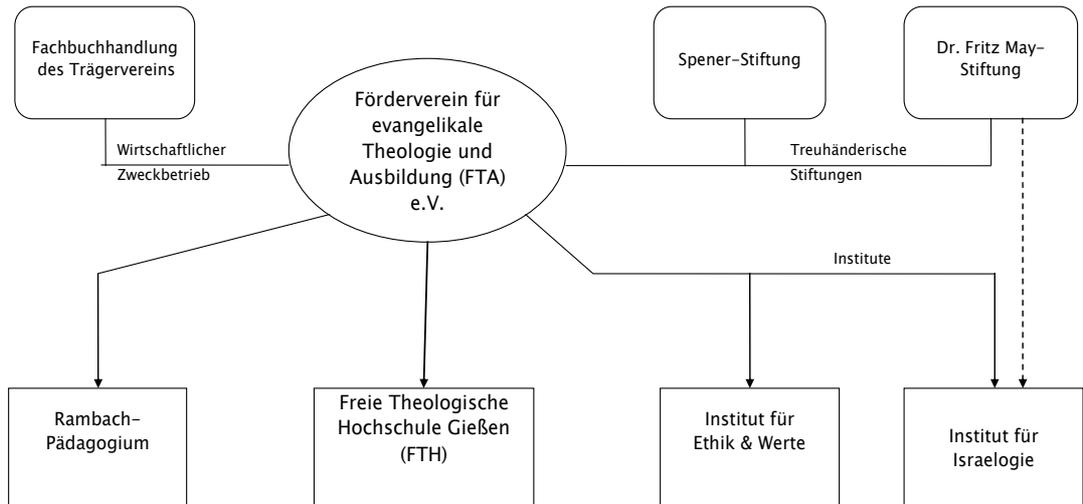
---

# Anhang

Übersicht 1:	Struktur der Hochschule (Organigramm)	51
Übersicht 2:	Studienangebote (einschl. geplanter Studiengänge)	52
Übersicht 3:	Historie Studierendenzahl /Studierendenabbruchquote in Prozent	53
Übersicht 4:	Prognose Studierendenzahl	54
Übersicht 5:	Personalausstattung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)	55
Übersicht 6:	Dritt- und Fördermittel (nach Drittmittelgebern und Fachbereichen)	56
Übersicht 7:	Bilanz	57
Übersicht 8:	Gewinn- und Verlustrechnung	58



# Übersicht 1: Struktur der Hochschule (Organigramm)



Quelle: Freie Theologische Hochschule (FTH) Gießen

## Übersicht 2: Studienangebote (einschl. geplanter Studiengänge)

laufendes Jahr: 2012

Studiengänge (Schwerpunkte)	Studienabschlüsse	RSZ in Sem.	Studienformen	Standorte	Kooperationen mit anderen Hochschulen	Aktuelle Studien- gebühren pro Monat in Euro	Übersicht des Studienangebotes in den letzten und den kommenden Semestern								
							WS 2007	SS 2008	WS 2008	SS 2009	WS 2009	SS 2010	WS 2010	SS 2011	WS 2011
B.A. in evangelikaler Theologie	Bachelor in Theologie	6,0	Präsenzstudium	Gießen		1.110	Nein	Nein	Ja						
M.A. in evangelikaler Theologie	Master in Theologie	4,0	Präsenzstudium mit Auslandsemester	Gießen		1.110	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
<i>Fachschulprogramm Theologie (nicht akkreditiert; auslaufend)</i>	<i>kein akkreditierter Abschluss</i>	<i>8,0</i>	<i>Präsenzstudium</i>	<i>Gießen</i>		<i>1.110</i>	<i>Ja</i>	<i>Ja</i>	<i>Ja</i>	<i>Ja</i>	<i>Ja</i>	<i>Ja</i>	<i>Ja</i>	<i>Ja</i>	<i>Ja</i>
<b>Alle Studiengänge (Mittelwert)</b>															

Fortsetzung:

Studiengänge (Schwerpunkte) 1)	Übersicht des Studienangebotes in den letzten und den kommenden Semestern								
	SS 2012	WS 2012	SS 2013	WS 2013	SS 2014	WS 2014	SS 2015	WS 2015	SS 2016
B.A. in evangelikaler Theologie	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
M.A. in evangelikaler Theologie	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
<i>Fachschulprogramm Theologie (nicht akkreditiert; auslaufend)</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>							

laufendes Jahr: 2012

Studiengänge	WS 2007					SS 2008					WS 2008				
	Bewerber	Studienanfänger 1. Fachsemester	Absolventen	Studierende insgesamt	Mittlere Studiendauer (Semester)	Bewerber	Studienanfänger 1. Fachsemester	Absolventen	Studierende insgesamt	Mittlere Studiendauer (Semester)	Bewerber	Studienanfänger 1. Fachsemester	Absolventen	Studierende insgesamt	Mittlere Studiendauer (Semester)
B.A. in evangelikaler Theologie	0	0	0	0		0	0	0	0		33	29	0	29	
M.A. in evangelikaler Theologie	0	0	0	0		0	0	0	0		0	0	0	0	
Fachschulprogramm Theologie (nicht akkreditiert; auslaufend)	41	33	0	128		1	0	32	128	8,1	0	0	1	89	9,0
<b>Alle Studiengänge</b>	<b>41</b>	<b>33</b>	<b>0</b>	<b>128</b>		<b>1</b>	<b>0</b>	<b>32</b>	<b>128</b>	<b>8,1</b>	<b>33</b>	<b>29</b>	<b>1</b>	<b>118</b>	<b>9,0</b>

Studiengänge	SS 2009					WS 2009					SS 2010				
	Bewerber	Studienanfänger 1. Fachsemester	Absolventen	Studierende insgesamt	Mittlere Studiendauer (Semester)	Bewerber	Studienanfänger 1. Fachsemester	Absolventen	Studierende insgesamt	Mittlere Studiendauer (Semester)	Bewerber	Studienanfänger 1. Fachsemester	Absolventen	Studierende insgesamt	Mittlere Studiendauer (Semester)
B.A. in evangelikaler Theologie	0	0	0	27		60	54	0	77		4	3	0	80	
M.A. in evangelikaler Theologie	0	0	0	0		0	0	0	0		0	0	0	0	
Fachschulprogramm Theologie (nicht akkreditiert; auslaufend)	1	0	25	89	8,2	0	0	0	61		0	0	21	60	8,4
<b>Alle Studiengänge</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>25</b>	<b>116</b>	<b>8,2</b>	<b>60</b>	<b>54</b>	<b>0</b>	<b>138</b>		<b>4</b>	<b>3</b>	<b>21</b>	<b>140</b>	<b>8,4</b>

Studiengänge	WS 2010					SS 2011					WS 2011				
	Bewerber	Studienanfänger 1. Fachsemester	Absolventen	Studierende insgesamt	Mittlere Studiendauer (Semester)	Bewerber	Studienanfänger 1. Fachsemester	Absolventen	Studierende insgesamt	Mittlere Studiendauer (Semester)	Bewerber	Studienanfänger 1. Fachsemester	Absolventen	Studierende insgesamt	Mittlere Studiendauer (Semester)
B.A. in evangelikaler Theologie	31	29	0	100		1	1	15	101	6,0	50	41	0	118	
M.A. in evangelikaler Theologie	0	0	0	0		0	0	0	0		12	10	0	10	
Fachschulprogramm Theologie (nicht akkreditiert; auslaufend)	0	0	0	38		0	0	34	38	8,1	0	0	0	2	
<b>Alle Studiengänge</b>	<b>31</b>	<b>29</b>	<b>0</b>	<b>138</b>		<b>1</b>	<b>1</b>	<b>49</b>	<b>139</b>	<b>7,0</b>	<b>62</b>	<b>51</b>	<b>0</b>	<b>130</b>	

Fortsetzung:

Studiengänge	WS 2007	SS 2008	WS 2008	SS 2009	WS 2009	SS 2010	WS 2010	SS 2011	WS 2011
	Studienabbruchquote %								
B.A. in evangelikaler Theologie			6,9	14,8	1,3	10,0	0,0	8,8	0,8
M.A. in evangelikaler Theologie									10,0
Fachschulprogramm Theologie (nicht akkreditiert; auslaufend)	0,8	5,5	0,0	3,4	1,6	1,7	0,0	5,3	0,0
<b>Alle Studiengänge</b>	<b>0,8</b>	<b>5,5</b>	<b>3,5</b>	<b>9,1</b>	<b>1,5</b>	<b>5,8</b>	<b>0,0</b>	<b>7,0</b>	<b>3,6</b>

\*) Abbruchquote M.A. WS 2011: 1 von 10 absolut.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

## Übersicht 4: Prognose Studierendenzahl

laufendes Jahr: 2012

Studiengänge	SS 2012		WS 2012		SS 2013		WS 2013		SS 2014	
	Studienanfänger 1. FS	Studierende insgesamt								
B.A. in evangelikaler Theologie	2	115	35	103	0	103	40	105	0	105
M.A. in evangelikaler Theologie	0	9	30	39	0	39	20	50	0	50
<i>Fachschulprogramm Theologie (nicht akkreditiert; auslaufend)</i>	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Alle Studiengänge</b>	<b>2</b>	<b>126</b>	<b>65</b>	<b>142</b>	<b>0</b>	<b>142</b>	<b>60</b>	<b>155</b>	<b>0</b>	<b>155</b>

Studiengänge	WS 2014		SS 2015		WS 2015		SS 2016	
	Studienanfänger 1. FS	Studierende insgesamt						
B.A. in evangelikaler Theologie	40	100	0	100	40	95	0	95
M.A. in evangelikaler Theologie	25	45	0	45	25	50	0	50
<i>Fachschulprogramm Theologie (nicht akkreditiert; auslaufend)</i>	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Alle Studiengänge</b>	<b>65</b>	<b>145</b>	<b>0</b>	<b>145</b>	<b>65</b>	<b>145</b>	<b>0</b>	<b>145</b>

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

laufendes Jahr: 2012

Fachbereiche / Organisations- einheiten	Studiengänge	Hauptberufliche Professoren pro Studiengang										Dozenten und Lehrbeauftragte pro Studiengang										
		Ist					Soll					Ist					Soll					
		2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015			
	B.A. in evangelikaler Theologie				0,7	1,5		2,7	1,3	2	2	2,7	2,7		2,6	6,5	8	9	8	7,3	6,7	6,7
	M.A. in evangelikaler Theologie					0,5		1,3	0,7	1	1	1,3	1,3					3	4	3,7	3,3	3,3
	Fachschulprogramm Theologie (nicht akkreditiert; auslaufend)				0,3										10,4	6,5	4					
<b>Alle Studiengänge</b>		0	0	0	1	2	2	4	2	3	3	4	4	4	13	13	13	12	12	11	10	10
Fachbereiche / Organisations- einheiten	Studiengänge	Wissenschaftliche Mitarbeiter pro Fachbereich										Sonstige Mitarbeiter pro Fachbereich										
		Ist					Soll					Ist					Soll					
		2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015			
	B.A. in evangelikaler Theologie		0,4	1	1,3	1			*													
	M.A. in evangelikaler Theologie																					
	Fachschulprogramm Theologie (nicht akkreditiert; auslaufend)	1	1,6	1	0,7																	
<b>Alle Studiengänge</b>		1	2	2	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	4,18	4,33	4,53	4,53	4,53	4,53	5,28	5,28

\*) Der wissenschaftliche Mitarbeiter ist zum 01.10.2011 Hochschuldozent geworden. Hier ist der Stand per Beginn des Wintersemesters wiedergegeben.

In den Kategorien "Professoren", "Dozenten" und "Wiss. Mitarbeiter" angegeben ist jeweils der Stand zu Beginn des WS und bezieht sich auf das folgende Studienjahr. Die Aufteilung auf die Studiengänge sind Näherungswerte, bezogen auf die Kontaktzeit in der Lehre; maßgeblich sind die Summen ("Alle Studiengänge").

Die Angaben unter "Sonstige Mitarbeiter" beziehen sich auf die Angaben aus den Personalkostenstellen und können nicht pro Studiengang umgerechnet werden.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

## Übersicht 6: Drittmittel (nach Drittmittelgebern und Fachbereichen)

laufendes Jahr: 2012

Fachbereiche / Organisationsbereiche und Drittmittelgeber	Name des Förderers	2007		2008		2009		2010		2011		2012	
		Anzahl	Tsd. Euro										
Land/Länder													
Bund													
EU													
DFG													
Wirtschaft		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Sonstige												
Stiftungen		0	0	0	0	0	0	0	0	1	40	1	40
	Spener-Stiftung									1	40	1	40
	Sonstige												
Sonstige Förderer		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Sonstige												
Insgesamt		0	0	0	0	0	0	0	0	1	40	1	40

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

laufendes Jahr: 2012

Aktiva (in Tsd. Euro)	2007	2008	2009	2010	2011
<b>A. Anlagevermögen</b>	<b>0</b>	<b>4.259</b>	<b>4.195</b>	<b>4.336</b>	<b>4.250</b>
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		0	0	0	0
II. Sachanlagen		4.259	4.195	4.336	4.250
III. Finanzanlagen		0	0	0	0
<b>B. Umlaufvermögen</b>	<b>0</b>	<b>64</b>	<b>127</b>	<b>69</b>	<b>28</b>
I. Vorräte/Vorratsvermögen					
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		15	18	26	19
- davon Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		15	18	26	19
III. Wertpapiere		0	0	0	0
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		49	109	43	9
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>7</b>	<b>5</b>	<b>7</b>	<b>16</b>
<b>D. (ggf.) Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>0</b>	<b>4.330</b>	<b>4.327</b>	<b>4.412</b>	<b>4.294</b>

Passiva (in Tsd. Euro)	2007	2008	2009	2010	2011
<b>A. Eigenkapital</b>	<b>0</b>	<b>1.486</b>	<b>1.374</b>	<b>1.353</b>	<b>1.237</b>
I. gezeichnetes Kapital		1.296	1.446	1.369	1.353
II. Kapitalrücklagen		40	5	0	0
III. Gewinnrücklagen		0	0	0	0
IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag		0	0	0	0
V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		150	-77	-16	-116
VI. (ggf.) Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0	0	0	0
<b>B. Rückstellungen</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>9</b>
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		0	0	0	0
II. Steuerrückstellungen		0	0	0	0
III. Sonstige Rückstellungen		12	13	14	9
<b>C. Verbindlichkeiten</b>	<b>0</b>	<b>2.819</b>	<b>2.939</b>	<b>3.032</b>	<b>3.035</b>
- Davon langfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren		2.764	2.874	2.976	2.914
- Davon mittelfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von 1-5 Jahre		0	0	0	0
- Davon kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		55	65	56	121
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>13</b>	<b>1</b>	<b>13</b>	<b>13</b>
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>0</b>	<b>4.330</b>	<b>4.327</b>	<b>4.412</b>	<b>4.294</b>

Es handelt sich um die Bilanz des Trägers: Förderverein für evangelikale Theologie und Ausbildung (FTA) e.V. Die Hochschule erstellt lediglich eine E/Ü-Rechnung.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

## Übersicht 8: Gewinn- und Verlustrechnung

laufendes Jahr: 2012

	Ist					Soll			
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	Tsd. Euro (gerundet)								
<b>Umsatzerlöse</b>	0	59	240	259	273	270	305	316	324
Erlöse aus Studiengebühren (inkl. Prüfungsgebühren etc.)	0	59	240	259	273	270	305	316	324
Sonstige Umsatzerlöse	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Erträge aus Dritt- und Fördermitteln (inkl. Sponsoring und Spenden)</b>	0	264	1.066	1.049	1.072	1.060	1.032	1.023	1.029
<b>Erträge aus Stiftungserlösen</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Erträge aus Wertpapieren, sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	0	56	10	0	0	0	0	0	0
<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	0	0	5	0	0	0	0	0	0
<b>Außerordentliche Erträge</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0

<b>Materialaufwand</b>	0	71	195	167	213	163	164	166	167
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren und Leistungen (ohne Lehraufträge)	0	65	180	154	197	147	148	149	150
Aufwendungen für Lehraufträge	0	6	15	13	16	16	16	17	17
<b>Personalaufwand</b>	0	211	853	846	837	872	877	876	888
Löhne und Gehälter	0	164	673	666	660	689	696	697	708
- Professorengehälter	0	0	0	35	103	110	170	230	290
- Dozentengehälter	0	124	419	375	336	384	330	270	220
- wissenschaftliche Mitarbeiter *)	0	10	73	74	30	0	0	0	0
- Sonstiges Personal	0	30	181	182	191	195	196	197	198
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	0	47	180	180	177	183	181	179	180
- Professoren	0	0	0	8	24	25	39	53	66
- Dozenten	0	37	122	108	95	105	89	73	60
- wissenschaftliche Mitarbeiter *)	0	4	16	17	7	0	0	0	0
- Sonstiges Personal	0	6	42	47	51	53	53	53	54
<b>Abschreibungen</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	0	97	273	295	295	295	296	297	298
<b>Außerordentliche Aufwendungen</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0

<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-------------------------------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---

\*) Der wissenschaftliche Mitarbeiter ist zum 01.10.2011 Hochschuldozent geworden.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule